

Österreichischer Fußball-Bund
Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F, Meiereistraße 7
A-1020 Wien

Österreichische Fußball-Bundesliga
Rotenberggasse 1
A-1130 Wien

Linz, 11. April 2020

RECHTSGUTACHTEN

**zur Frage, nach welchen Grundsätzen die österreichischen
Fußballbewerbe für das Spieljahr 2019/20 zu werten sind,
falls infolge der Corona-Pandemie die noch ausstehenden
Bewerbsspiele nicht mehr oder nicht mehr zur Gänze
durchgeführt werden können, sowie zu weiteren damit
in Zusammenhang stehenden Fragen**

Sachverhalt:

Als Dachverband für den Fußballsport in Österreich fungiert der Österreichische Fußball-Bund („ÖFB“). Die Fußballmeisterschaftsbewerbe werden von der Österreichischen Fußball-Bundesliga („ÖFBL“) und von den Landesverbänden – im Falle der drei Regionalligen (3. Leistungsstufe) von mehreren Landesverbänden gemeinsam – sowie vom ÖFB selbst (1. und 2. Frauenbundesliga, Futsal) organisiert, und die Cupbewerbe vom ÖFB (ÖFB-Cup) sowie von den Landesverbänden.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den in diesem Zusammenhang gesetzten Maßnahmen der Bundesregierung wurde im März 2020 der Spielbetrieb in den österreichischen Fußball-Ligen und in den sonstigen Bewerben ausgesetzt; in einzelnen Ligen (z.B. in Oberösterreich von der 5. Leistungsstufe abwärts) wurde noch gar nicht mit den Spielen der Frühjahrssaison begonnen. Zum heutigen Zeitpunkt erscheint es unsicher, wann der Spielbetrieb wieder aufgenommen werden kann und ob noch alle in den jeweiligen Bewerben ausstehenden Spiele nachgeholt werden können.

Gutachtensfragen:

Vor diesem Hintergrund ist im Auftrag des ÖFB und der ÖFBL zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen die österreichischen Fußballmeisterschaftsbewerbe und Cupbewerbe für das Spieljahr 2019/20 zu werten sind, falls aufgrund der Gefährdungslage durch das Corona-Virus und der damit verbundenen Hindernisse für die Durchführung von Fußballspielen die in den einzelnen Ligen oder Cupbewerben noch ausstehenden Wettbewerbsspiele nicht mehr oder nicht mehr zur Gänze durchgeführt werden können.

Konkret geht es dabei um die Fragen, (1) ob die Meisterschafts- und Cupbewerbe in einem solchen Fall überhaupt zu werten oder ob sie zu „annullieren“ sind, (2) ob bzw. nach welchen Grundsätzen der jeweilige Meister bzw. Cupsieger zu ermitteln ist, (3) ob bzw. nach welchen Grundsätzen ein Auf- und Abstieg stattfindet, sowie (4) nach welchen

Grundsätzen die für österreichische Vereine vorgesehenen Startplätze für die europäischen Pokalbewerbe (UEFA Champions League und UEFA Europa League) vergeben werden.

Überdies ist zu untersuchen, (5) wer die Entscheidung über einen „Abbruch“ oder eine Fortsetzung der Bewerbe (bis zu welchem spätesten Endtermin, der für eine Nachholung von Spielen für die Saison 2019/20 zur Verfügung steht) zu treffen hat, (6) wer darüber zu entscheiden hat, ob ein Bewerb auch dann fortgesetzt wird, wenn dies lediglich mit sogenannten „Geisterspielen“ (d.h. Wettspielen ohne Publikum) möglich ist, (7) ob eine Lösung auch darin bestehen kann, dass – insbesondere über eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR – der Spielmodus für bestimmte Meisterschaftsbewerbe (konkret für die höchste Spielklasse der ÖFBL) nachträglich abgeändert und dadurch die Anzahl der noch ausstehenden Spiele reduziert wird, und was dies für die Wertung eines solchen Bewerbs, für die Zuerkennung eines Meistertitels, für den Auf- und Abstieg und für die Vergabe der europäischen Startplätze bedeuten würde, (8) welches Organ in der ÖFBL für die von ihr zu treffenden Entscheidungen zuständig wäre, und (9) ob ein Rechtsanspruch der ÖFBL auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR besteht.

Übermittelte Unterlagen:

Für die Erstellung des Rechtsgutachtens wurden dem Gutachter die folgenden Unterlagen übermittelt:

- Satzungen des Vereines „Österreichischer Fußball-Bund – ÖFB“ („Satzungen ÖFB“)
- Satzungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga Stand 6.12.2019 („Satzungen ÖFBL“)
- Satzungen des Burgenländischen Fußballverbandes („Satzungen BFV“)

- Satzungen des Vereins Kärntner Fußballverband gültig ab 27.9.2015 („Satzungen KFV“)
- Satzungen des Niederösterreichischen Fußball-Verbandes („Satzungen NÖFV“)
- Satzungen des Oberösterreichischen Fußballverbandes gültig ab 16.9.2017 („Satzungen OÖFV“)
- Satzungen des Salzburger Fußballverbandes beschlossen am 23.1.2016 („Satzungen SFV“)
- Satzungen des Steirischen Fußballverbandes beschlossen in der ordentliche Hauptversammlung des StFV am Samstag, 2. Februar 2019 und mit Montag, 4. Februar 2019 in Kraft getreten („Satzungen StFV“)
- Satzungen des Vereins „Tiroler Fußballverband“ gültig ab 19.6.2019 („Satzungen TFV“)
- Statuten des Wiener Fußball-Verbandes in der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20.10.2018 („Statuten WFV“)
- Satzungen des Vorarlberger Fußballverbandes gültig ab 7.3.2020 („Satzungen VFV“)
- ÖFB-Meisterschaftsregeln gültig ab 1.7.2019 („ÖFBMR“)
- Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes gültig ab 1. Juli 2009 („ÖFBCR“)
- ÖFB-Futsal-Bestimmungen gültig ab 1.11.2019 („ÖFB Futsal B“)
- Richtlinien für österreichische Frauenfußballbewerbe gültig ab 1.7.2019 („ÖFB RL FFB“)
- Durchführungsbestimmungen der ÖFB Frauen Bundesliga sowie der Future League gültig ab 1.7.2019 („DB FBL“)

- Durchführungsbestimmungen der Frauen 2. Liga gültig ab 1.7.2019 („DB F2.L“)
- Durchführungsbestimmungen für den Cup des Österreichischen Fußball-Bundes gültig ab der Saison 2019/20 („DB ÖFB-Cup“)
- Durchführungsbestimmungen für den Frauen Cup des Österreichischen Fußball-Bundes gültig ab der Saison 2019/20 („DB ÖFB-Frauen Cup“)
- Spielbetriebsrichtlinien für die höchste Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga Spieljahr 2019/20 Stand: 1. Juli 2019 („BLSR“)
- Spielbetriebsrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga Spieljahr 2019/20 Stand: 1. Juli 2019 („BLSR 2. Liga“)
- Bundesliga Rahmenterminplan 2019/20
- Bundesliga Rahmenterminplan 2020/21
- Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der zweithöchsten und dritthöchsten Leistungsstufe gültig ab 1. Juli 2018 („AAB 2./3. Leistungsstufe“)
- Handbuch Regionalliga Mitte 2019/2020 mit den Durchführungsbestimmungen zur Meisterschaft der Regionalliga Mitte („DB RLM“)
- Durchführungsbestimmungen zur Meisterschaft der Regionalliga Ost („DB RLO“)
- Statut der Regionalliga West 2019/2020 („Statut RLW“)
- Regionalliga West – Durchführungsbestimmungen 2019/2020 („DB RLW“)

- Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft des Burgenländischen Fußballverbandes 2019/20 („RLDM BFV“)
- Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaftsbewerbe im Kärntner Fußballverband gültig ab 1.7.2019 („RLDM KFV“)
- Richtlinien des Niederösterreichischen Fußball-Verbandes zur Durchführung der Meisterschaft (in Zuordnung zu den ÖFB-Meisterschaftsregeln) Stand 24.6.2019 („RLDM NÖFV“)
- Oberösterreichischer Fußballverband Auf- und Abstiegsbestimmungen Meisterschaft 2019/20 („OÖ AAB“)
- Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des Salzburger Fußballverbandes („DBM SFV“)
- Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im Steirischen Fußballverband Saison 2019-2020 („DBM StFV“)
- Auf- und Abstiegsregelung Meisterschaft 2019/2020 („AAB StFV“)
- Tiroler Fußballverband – Durchführungsbestimmungen 2019/2020 („DB TFV“)
- Durchführungsbestimmungen 2019/2020 für die vom Vorarlberger Fußballverband ausgeschriebenen Bewerbe – gültig ab 2.7.2019 („DB VFV“)
- Auf- und Abstiegsbestimmungen für 2019/2020, Relegationsbestimmungen für die Saison 2019/2020, Ermittlung eines Vorarlberger Amateurmeisters, Beschluss des Verbandsvorstandes des Vorarlberger Fußballverbandes vom 2.7.2019 („AAB VFV“)
- Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaftsbewerbe für Männer im Wiener Fußball-Verband gültig ab 1.7.2019 („RLDM WFV“)

- Bestimmungen für den ÖFB und BFV - CUP gültig für die Saison 2019/20 („DBLC BFV“)
- (Durchführungsbestimmungen für den) Villacher Bier-KFV-Cup 2019/2020 („DBLC KFV“)
- Durchführungsbestimmungen für den Landescup des Oberösterreichischen Fußballverbandes gültig für den Bewerb 2019/2020 („DBLC OÖFV“)
- Durchführungsbestimmungen für den SFV-Landes-Cup („DBLC SFV“)
- Durchführungsbestimmungen für den STEIRER-Cup 2019/20 („DBLC StFV“)
- Durchführungsbestimmungen für den Cup des TFV („DBLC TFV“)
- Durchführungsbestimmungen für den Wiener Landescup („DBLC WFV“)
- (Durchführungsbestimmungen für den) 44. Uniqa-VFV-Cup 2019/20 („DBLC VFV“)
- Reduktion der Runden – Tipico Bundesliga, erstellt von der Österreichischen Fußball-Bundesliga
- Auszüge aus dem Protokoll der AG Spielbetrieb der Österreichischen Fußball-Bundesliga vom 22.11.2016
- Auszüge aus dem Protokoll der Klubkonferenz der Österreichischen Fußball-Bundesliga vom 1.12.2016
- Musterspielervertrag Stand 24.6.2019, gemeinsam erstellt von der Österreichischen Fußball-Bundesliga und der VfF – Vereinigung der Fußballer („Mustervertrag“)

- Zirkular Nr 174 der FIFA vom 7.4.2020 COVID-19 fußballregulatorische Probleme, mit der Beilage: COVID-19 fußballregulatorische Probleme, Version 1.0, April 2020

RECHTSGUTACHTEN:

1. Bindung an die Verbandsstatuten und die auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsbestimmungen

Vereine – wozu auch Verbände wie der ÖFB, die ÖFBL und die Landesverbände zählen¹ – sind im Vereinsgeschehen an ihre Statuten und an die auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsbestimmungen gebunden. Dies gilt bei Sportverbänden wie dem ÖFB, der ÖFBL und den Landesverbänden auch für die Durchführung der von ihnen veranstalteten Wettbewerbe.

Diese Regelungen in der jeweils geltenden Fassung sind nicht nur für die an den Meisterschaftsbewerben teilnehmenden Vereine (die als Mitglieder eines Landesverbandes und gegebenenfalls auch der ÖFBL an die Regelungen dieser Verbände und damit mittelbar auch an die Regelungen des ÖFB gebunden sind) verbindlich², sondern auch für die Verbände selbst. Der Verband ist also verpflichtet, die von ihm erlassenen bzw. für ihn verbindlichen³ Regelungen für einen laufenden Bewerb einzuhalten. Auf die Einhaltung dieser Regeln steht den Vereinen auch ein Rechtsanspruch zu.

1) Für eine Definition der Begriffe „Verband“ und „Dachverband“ siehe auch § 1 Abs 5 VerG. Ein Verband ist demnach ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

2) Siehe dazu OGH 15.11.2017, 1 Ob 153/17g für einen Zwangsabstieg eines Fußballvereins aus der Regionalliga Ost infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens während der laufenden Saison.

3) Wie noch unten 3. aufgezeigt wird, sind die ÖFBL und die Landesverbände auch an die von übergeordneten Verbänden erlassenen Regelungen gebunden, im gegenständlichen Zusammenhang konkret an die vom ÖFB erlassenen ÖFBMR und ÖFBCR. Dieselbe Bindung besteht auch für alle österreichischen Verbände gegenüber den Vorgaben des Fußball-Weltverbandes (FIFA) und des Europäischen Fußballverbandes (UEFA).

2. Objektive Auslegung von Vereinsstatuten und dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen

Nach der ständigen Rechtsprechung ist bei Vereinsstatuten eine „objektive“ Auslegung vorzunehmen.⁴ Vereinssatzungen sind also wie generelle Rechtsnormen gemäß § 6 und § 7 ABGB auszulegen.⁵ Eine „subjektive“ Auslegung nach den Grundsätzen des § 914 ABGB (bei der es auch auf den tatsächlichen Willen der vertragsschließenden Parteien ankommen würde) findet also nicht statt.⁶

Im Rahmen der objektiven Auslegung ist auf den Text der Statuten in ihrem Zusammenhang und auf den erkennbaren Zweck der Regelung abzustellen. Die Auslegung der Satzung ist nach den Grundsätzen der §§ 6 f ABGB so vorzunehmen, dass ein billiges und vernünftiges Ergebnis erzielt wird⁷, bzw. es sind unklare Bestimmungen in vernünftiger und billiger Weise so auszulegen, dass deren Anwendung im Einzelfall brauchbare Ergebnisse zeitigt.⁸ Der Wille des Normsetzers kann nur insofern eine Rolle spielen, als er in allgemein zugänglichen Unterlagen dokumentiert ist.⁹ Im konkreten Zusammenhang könnte allenfalls auch eine Zugänglichkeit für die Mitgliedsvereine genügen.

Zu Vereinsstatuten hat der Oberste Gerichtshof festgehalten, dass sie im Zweifel gesetzeskonform und im Sinne der Vereinsfreiheit auszulegen sind.¹⁰ Die Auslegung der Satzung des Vereins hat wie die einer generellen Norm zu erfolgen; es kommt auf den objektiven Sinn und nicht bloß

⁴) Vgl. dazu nur RIS-Justiz RS0008813.

⁵) OGH 14.1.2004, 7 Ob 269/03i = RIS-Justiz RS0008813 [T13].

⁶) Vgl. auch dazu RIS-Justiz RS0008813. Weiters etwa OGH 20.1.2004, 4 Ob 239/03f = RIS-Justiz RS0008813 [T14], wonach Bestimmungen in Vereinsstatuten „grundsätzlich“ nicht nach § 914, sondern nach §§ 6 ff ABGB auszulegen sind.

⁷) OGH 21.10.1999, 6 Ob 178/99s = RIS-Justiz RS0008813 [T11].

⁸) OGH 27.2.2001, 1 Ob 273/00d = RIS-Justiz RS0008813 [T12].

⁹) Vgl. für die Satzung von Aktiengesellschaften *E. Gruber* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum AktG² (2012) § 16 Rz 20 mwN.

¹⁰) OGH 30.4.1980, 3 Ob 534/80 = RIS-Justiz RS0008813 [T5].

auf die subjektive Interpretation der Proponenten an.¹¹ Die Auslegung der Statuten hat sich an der Gesetzestreue, dem Vereinszweck und den berechtigten Interessen der Mitglieder zu orientieren.¹²

Überdies wurde vom Höchstgericht festgehalten, dass der bisherigen Übung (Observanz) eine Bedeutung für die Auslegung zukommen kann.¹³ Im konkret entschiedenen Fall ging es um eine in der Satzung angelegte Differenzierung zwischen verschiedenen Mitgliederklassen, die aber bisher nicht praktiziert worden war. Der Oberste Gerichtshof hat daraus ein Gebot der Gleichbehandlung aller Mitglieder abgeleitet.

Schließlich geht der Oberste Gerichtshof davon aus, dass Statutenbestimmungen über Ausschlussgründe, zumal es sich beim Ausschluss aus einem Verein um die schwerste Vereinsstrafe handelt, eng auszulegen sind.¹⁴ Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verein rechtlich oder faktisch Monopolcharakter hat.¹⁵

Ebenso wie bei der Gesetzesauslegung ist auch § 7 ABGB maßgeblich.¹⁶ Im Falle einer planwidrigen Lücke ist diese daher nach den in dieser Bestimmung aufgestellten Grundsätzen zu schließen.

Für den vergleichbaren Fall eines Genossenschaftsvertrages hat der Oberste Gerichtshof festgehalten, dass eine am Zweck des Genossen-

¹¹) OGH 30.4.1980, 3 Ob 534/80 = RIS-Justiz RS0008813 [T5].

¹²) OGH 14.11.1985, 6 Ob 647/85 = RIS-Justiz RS0008813 [T7]. Zur Auslegung anhand des objektiven Sinngehalts der Bestimmungen auch für das „Sonderrecht für den fußballerischen Bereich“ OGH 31.5.1989, 8 Ob 559/89 = RIS-Justiz RS0008813 [T8].

¹³) OGH 29.1.1985, 1 Ob 712/84 = RIS-Justiz RS0008813 [T6].

¹⁴) OGH 10.5.2006, 7 Ob 42/06m = RIS-Justiz RS0008813 [T15].

¹⁵) RIS-Justiz RS0080399.

¹⁶) § 7 ABGB wird auch vom Obersten Gerichtshof mehrfach im Zusammenhang mit der Auslegung von Vereinsstatuten ausdrücklich erwähnt, siehe dazu nur für viele OGH 10.1.1962, 7 Ob 4/62 = RIS-Justiz RS0008813 (Bezugnahme auf die „§§ 6 ff ABGB“); OGH 14.1.2004, 7 Ob 269/03i = RIS-Justiz RS0008813 [T13] („Vereinsatzungen sind wie generelle Rechtsnormen gemäß § 6 und § 7 ABGB auszulegen“) und OGH 21.12.2015, 9 Ob 24/15t = RIS-Justiz RS0008813 [T21] („Vereinsstatuten sind nach den §§ 6 und 7 ABGB auszulegen.“).

schaftsvertrages ausgerichtete Auslegung mehrdeutiger, lückenhafter, einander scheinbar widersprechender oder sich wechselseitig einschränkender Regelungen davon auszugehen hat, dass das Statut im Rahmen des Gesetzes nach den allgemeinen und besonderen Bedürfnissen der Genossenschaft deren Funktionieren sichern und befördern soll.¹⁷ Eine solche Orientierung am Zweck der Vereinssatzung und am Funktionieren des Statuts kann auch bei einem Verein geboten sein.¹⁸ Die zuvor wiedergegebenen Aussagen des Obersten Gerichtshofs bieten damit auch wichtige Anhaltspunkte für den Umgang mit widersprüchlichen und lückenhaften Regelungen in Vereinsstatuten.¹⁹

Für auf Grundlage der Vereinsstatuten erlassene Durchführungsbestimmungen – wie die ÖFBMR und die darauf aufbauenden Regelungen des ÖFB (ÖFB-RL FFB, DB FBL, DB F2.L, DB ÖFB-JL)²⁰, der ÖFB (BLSR und BLSR 2. Liga) sowie der Landesverbände²¹ bzw. die ÖFBCR und die darauf aufbauenden Regelungen des ÖFB (DB ÖFB-Cup) sowie der Landesverbände²² – gelten dieselben Auslegungsgrundsätze.²³

¹⁷) OGH 2.4.1980, 6 Ob 20/79 = RIS-Justiz RS0008813 [T4].

¹⁸) Vgl. auch OGH 13.3.1984, 5 Ob 664/83 = RIS-Justiz RS0008816 [T2]: Lückenfüllung, die den in der Regelung zum Ausdruck kommenden Wertmaßstäben Rechnung trägt und die allgemeinen und besonderen Bedürfnisse des Vereins berücksichtigt (zu einer vereinsinternen Wahlordnung).

¹⁹) Die zitierte Entscheidung wird im RIS-Justiz auch im Zusammenhang mit der Auslegung von Vereinsstatuten angeführt.

²⁰) Zur Geltung der ÖFBMR auch für diese Bewerbe siehe § 7 Abs 1 ÖFB-RL FFB und § 4 DB-ÖFB JL.

²¹) Darin inkludiert sind auch die von mehreren Landesverbänden (über die von den betreffenden Landesverbänden besetzten Paritätischen Kommissionen) erlassenen Meisterschaftsregeln für die Regionalligen. Auch in der Folge ist eine Bezugnahme auf Meisterschaftsregeln „der Landesverbände“ in diesem Sinn zu verstehen.

²²) Siehe dazu die Auflistung weiter vorne.

²³) Vgl. auch dazu RIS-Justiz RS0008813, insbesondere OGH 10.6.1999, 2 Ob 127/99m = RIS-Justiz RS0008813 [T10].

3. Die Grundsätze für die Durchführung der Meisterschaftsbewerbe werden verbindlich in den ÖFBMR und – dem untergeordnet – in den daraus abgeleiteten Meisterschaftsregeln festgelegt

Die Regeln für die Durchführung der Fußballmeisterschaftsbewerbe in der aktuellen Spielsaison 2019/2020 sind in den ÖFBMR und in den daraus abgeleiteten Regelungen des ÖFB, der ÖFBL (BLSR bzw. BLSR 2. Liga) sowie der Landesverbände, jeweils in der für die Spielzeit 2019/2020 geltenden Fassung, festgelegt.

Die Überordnung der ÖFBMR gegenüber den BLSR und den Meisterschaftsregeln der Landesverbände ergibt sich aus § 1 Abs 1 lit a und lit b ÖFBMR: Gemäß lit a) sind die Landesverbände und die ÖFBL berechtigt, für die von ihnen geführten Bewerbe Durchführungsbestimmungen, welche den Besonderheiten der einzelnen Bewerbe Rechnung tragen, zu beschließen. Im Falle von Widersprüchen gelten jedenfalls die ÖFBMR. Gemäß lit b) sind die Landesverbände und die ÖFBL berechtigt, beim Präsidium des ÖFB um die Genehmigung von Ausnahmebestimmungen anzusuchen.

Aufgrund der Unterordnung der ÖFBL und der Landesverbände gegenüber dem ÖFB²⁴ ist diese Rangordnung der Rechtsquellen auch für die ÖFBL und für die Landesverbände verbindlich.

²⁴) Dies ergibt sich aus der Stellung des ÖFB als oberster Verband (Dachverband) für den Fußballsport in Österreich und der Mitgliedschaft der ÖFBL bzw. der Landesverbände im ÖFB. Die Verpflichtung der ordentlichen Mitglieder des ÖFB zur Beachtung der „Satzungen, Reglemente und Weisungen des ÖFB“ und der „Beschlüsse und Weisungen seiner Organe“ wird in § 7 Abs 2 lit b Satzungen ÖFB hervorgehoben; zur Bindung an Beschlüsse der Organe siehe auch § 18 Satzungen ÖFB. Umgekehrt wird die Bindung der ÖFBL und ihrer ordentlichen Mitglieder an das Regelwerk des ÖFB in seiner jeweiligen Fassung auch in § 4 Abs 1 Satz 2 Satzungen ÖFBL festgelegt. Korespondierende Regelungen finden sich auch in den Satzungen der Landesverbände; als Beispiel wird auf § 2 („Der OÖ FUSSBALLVERBAND ist ein ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußballbundes (ÖFB) und dessen Satzungen unterstellt.“) und § 4 Abs 2 („Die Verbandsangehörigkeit verpflichtet zur Einhaltung der Satzungen und aller von satzungsgemäßen Instanzen gefassten Beschlüssen des ÖFB und des OÖ FUSSBALLVERBANDES.“) Satzungen OÖFV verwiesen.

In diesem Sinne wird auch in § 1 BLSR sowie in § 1 BLSR 2. Liga vorgesehen, dass deren Bestimmungen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und der ÖFBL „ergänzen“.

Entgegen rezenten Medienberichten, in denen die Vorrangfrage als strittig bezeichnet wurde²⁵, kann somit am Vorrang der ÖFBMR gegenüber den von der ÖFBL und den Landesverbänden erlassenen Meisterschaftsregeln überhaupt kein Zweifel bestehen. Soweit nicht vom Präsidium des ÖFB eine Ausnahme genehmigt wird, dürfen die letzteren Meisterschaftsregeln lediglich die ÖFBMR konkretisieren und den Besonderheiten der einzelnen Bewerbe Rechnung tragende Sonderregeln vorsehen. Grundsätzliche Fragen wie jene, wie mit einem infolge außerordentlicher Umstände nicht vollständig durchgeführten Meisterschaftsbewerb umzugehen ist, bleiben den ÖFBMR und der in deren § 32 enthaltenen Notkompetenz des Präsidiums des ÖFB zur Entscheidung über unvorhergesehene Fälle (siehe dazu noch unten 12.) vorbehalten.

Auf der Grundlage dieser Verbandsregelungen für die Durchführung der Meisterschaftsbewerbe und unter Berücksichtigung des Vorrangs der ÖFBMR gegenüber den von der ÖFBL und den Landesverbänden erlassenen Meisterschaftsregeln sind auch die gutachtensgegenständlichen Fragen zu beurteilen.

4. Den Organen der ÖFBL oder der Landesverbände kommt keine Kompetenz zu einer (autonomen) Abweichung von den Vorgaben der ÖFBMR zu

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass den Organen der ÖFBL oder jenen der Landesverbände keine Kompetenz zu einer autonomen, d.h. nicht vom ÖFB autorisierten Abweichung von den Vorgaben der ÖFBMR zukommt. Vielmehr bedürfte eine solche Abweichung von den Vorgaben der ÖFBMR einer Zustimmung des Präsidiums des ÖFB (vgl. dazu § 1 Abs 1 lit b) und § 10 Abs 4 ÖFBMR); nur dem Präsidium des ÖFB kommt

²⁵) Oberösterreichische Nachrichten vom 26.3.2020.

auch eine Kompetenz zur Entscheidung über unvorgesehene Fälle zu (§ 32 ÖFBMR).²⁶

Bereits dies spricht dagegen, dass die Organe der ÖFB – wie etwa die Hauptversammlung oder die Klubkonferenzen – oder der Landesverbände dazu befugt wären, eine autonome, d.h. nicht zumindest von einem zuständigen Organ des ÖFB autorisierte, Entscheidung darüber zu treffen, ob und wie in der nunmehr eingetretenen Situation die Meisterschaftsbewerbe weiterzuspielen (oder aber „abzubrechen“) sind, ob und wie nicht mehr zu Ende gespielte Meisterschaftsbewerbe zu werten sind, ob und wie in einem solchen Fall die Meister der einzelnen Ligen festzustellen sind, und ob bzw. nach welchen Kriterien ein Auf- und Abstieg stattzufinden hat. Es handelt sich dabei jeweils um Fragen grundsätzlicher Natur, für deren Beantwortung zumindest auf einer generellen Ebene die ÖFBMR und daher auch die Organe des ÖFB (das Präsidium im Rahmen der ihm durch § 32 ÖFBMR eingeräumten Notkompetenz) zuständig wären.²⁷ Lediglich die Umsetzung im Detail könnte dann noch der ÖFB bzw. den Landesverbänden obliegen.²⁸

5. Verbindliche Festlegung der Grundsätze für die Durchführung der Cupbewerbe durch die ÖFBCR und durch die Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Cupbewerbe

In einer vergleichbaren Weise haben auch die vom ÖFB für Cupbewerbe festgelegten allgemeinen Bestimmungen (ÖFBCR) Vorrang vor den von der ÖFB²⁹ oder von den Landesverbänden für deren Cupbewerbe erlassenen Durchführungsbestimmungen: Gemäß § 11 ÖFBCR

²⁶) Zu den auch in einigen Bestimmungen der Landesverbände vorgesehenen Regelungen über eine Notkompetenz siehe noch unten 12.

²⁷) Siehe dazu noch unten 12.

²⁸) Zur Frage, ob bzw. inwieweit auf der Grundlage des § 32 ÖFBMR eine Kompetenzdelegation an die Organe der ÖFB und der Landesverbände zulässig wäre, siehe noch unten 12.

²⁹) Einen solchen eigenen Cupbewerb der ÖFB („Ligacup“) gibt es allerdings derzeit nicht.

dürfen solche Durchführungsbestimmungen mit den ÖFBCR nicht im Widerspruch stehen.

§ 10 ÖFBCR ordnet an, dass in allen in diesen Cupregeln nicht geregelten Angelegenheiten die Bestimmungen der ÖFBMR sinngemäß Anwendung finden. Die ÖFBMR gelangen somit auch auf Cupbewerbe subsidiär zur Anwendung. Die lediglich „sinngemäße“ Anwendung erklärt sich daraus, dass die grundsätzlichen Unterschiede zwischen einem Meisterschafts- und einem Cupbewerb (der jeweils unterschiedliche Durchführungsmodus) bei der Heranziehung der einzelnen Bestimmungen der ÖFBMR zu berücksichtigen sind. Dies kann dazu führen, dass einzelne Bestimmungen der ÖFBMR wie etwa jene über Tabellen auf Cupbewerbe entweder gar keine Anwendung finden oder dass es zu einer der Eigenart eines Cupbewerbs Rechnung tragenden Anpassung des Inhalts einer Bestimmung kommt.

Über diese Verweisung kann auch die in § 32 ÖFBMR vorgesehene Notkompetenz des Präsidiums des ÖFB auf Cupbewerbe zur Anwendung gelangen (siehe dazu auch noch unten 12.).

6. Verbot einer nachträglichen Änderung der Regeln zumindest für den Auf- und Abstieg

§ 10 Abs 1 Satz 1 der ÖFBMR ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg in ihrem Bereich³⁰ der ÖFBL und den Landesverbänden vorbehalten bleibt. Gemäß dem zweiten Satz müssen diese Bestimmungen schon vor Beginn der Meisterschaft festgesetzt und dürfen nicht verändert werden.

³⁰) Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg in und aus der Bundesliga obliegt gemäß § 10 Abs 2 ÖFBMR dem Präsidium des ÖFB; auf dieser Grundlage wurden die AAB 2./3. Leistungsstufe erlassen. Obwohl dies in § 10 Abs 2 ÖFBMR nicht nochmals wiederholt wird, ist davon auszugehen, dass auch für die darin vorgesehene Festlegung der Voraussetzungen für den Auf- und Abstieg das Gebot der Unabänderlichkeit entsprechend § 10 Abs 1 Satz 2 ÖFBMR gilt.

Auch wenn sich dazu keine explizite Regelung in den ÖFBMR findet, wird ein vergleichbares Gebot der Vorwegbestimmtheit und Unabänderlichkeit auch für die Regeln gelten, nach denen der jeweilige Meister einer Spielklasse bzw. in der höchsten Spielklasse der ÖFBL der österreichische Meister und in der obersten Spielklasse eines Landesverbandes der Landesmeister ermittelt wird, bzw. nach denen – vorbehaltlich der dazu ergangenen Vorgaben der UEFA – die Startplätze für die europäischen Bewerbe vergeben werden. Auch die für diese Fragen maßgeblichen Regeln müssen daher bereits im Vorhinein – vor dem Beginn des jeweiligen Meisterschaftsbewerbs bzw. im Falle der europäischen Startplätze auch vor dem Beginn des ÖFB-Cups, durch dessen Gewinn ebenfalls ein europäischer Startplatz erlangt werden kann – feststehen.

Dasselbe muss auch für Cupbewerbe gelten, für die ebenfalls die Regeln für die Durchführung des Bewerbes bereits vor dessen Beginn feststehen müssen.

Dies folgt bereits aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes sowie aus den Grundsätzen für einen geordneten und fairen sportlichen Wettbewerb (jeder Teilnehmer an diesem Wettbewerb muss sich bereits im Vorhinein auf die dafür geltenden Regeln einstellen können) und damit aus dem offenkundigen Sinn und Zweck der entsprechenden Regelungen.

Allerdings ist in § 10 Abs 4 ÖFBMR vorgesehen, dass das Präsidium des ÖFB „(v)on diesen Bestimmungen“ mit mindestens Zweidrittelmehrheit Ausnahmen bewilligen kann. Fraglich ist, ob dies nur die im unmittelbar davorstehenden Absatz (Abs 3) getroffenen Regelungen (die Vorgaben, die bei den Bestimmungen über den Auf- und Abstieg einzuhalten sind)³¹ betrifft, oder aber alle davor in § 10 getroffenen Regelungen, also auch jene in § 10 Abs 1.³² Für die letztere Deutung spricht, dass

³¹) Dabei geht es um die Höchstzahl der Auf- und Absteiger, die Höchstzahl von Vereinen pro Liga und um eine Aussetzung des Abstiegs bei einer Verringerung der Zahl der Vereine einer Gruppe bis zu einem bestimmten Stichtag.

³²) In § 10 Abs 2 ÖFBMR geht es hingegen um eine vom Präsidium des ÖFB selbst zu treffende Regelung. Allerdings könnte auch hier ein Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit für eine nachträgliche Änderung der zunächst getroffenen Regelungen relevant sein.

§ 10 Abs 4 ÖFBMR gerade nicht nur auf Abs 3 oder auf den vorstehenden Absatz, sondern auf die (= alle) vorstehenden Bestimmungen³³ Bezug nimmt. Ein gegenläufiges Argument könnte freilich daraus abgeleitet werden, dass in § 10 Abs 1 Satz 2 ÖFBMR das Wort „müssen“ verwendet wird, in § 10 Abs 3 ÖFBMR hingegen das Wort „sollen“; darin könnte man eine bewusste Differenzierung hinsichtlich des Gewichts der jeweiligen Vorgaben erblicken. Insgesamt besteht damit jedenfalls eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, ob über § 10 Abs 4 ÖFBMR auch das in § 10 Abs 1 Satz 2 ÖFBMR festgelegte Gebot der Unveränderlichkeit der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg außer Kraft gesetzt werden kann.

Wenn man der ersteren Auslegungsvariante folgt, könnte das Präsidium des ÖFB mit einer qualifizierten Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der Stimmen auch eine nachträgliche – d.h. während eines bereits begonnenen Meisterschaftsbewerbes stattfindende – Änderung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg genehmigen. Aus dem besonderen Eingriffscharakter eines Abstiegs für den betroffenen Verein ergeben sich aber dennoch Grenzen (siehe dazu noch unten 16.). Abgesehen davon bedürfte eine Änderung des Spielmodus während einer bereits laufenden Saison jedenfalls einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, für die neben sportlichen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Im Wege eines Größenschlusses wird man § 10 Abs 4 ÖFBMR dann auch auf eine sonstige Änderung der Vorgaben für einen bereits laufenden Bewerb anwenden können, die keine Auswirkungen auf die Frage des Auf- oder Abstiegs hat. Dies ist insofern weniger problematisch, als dafür das explizite Gebot des § 10 Abs 1 Satz 2 ÖFBMR nicht einschlägig ist, und für die Vereine mit solchen Bestimmungen auch kein mit einem Abstieg vergleichbarer Eingriffscharakter verbunden ist (siehe auch dazu noch unten 16.). Es geht „nur“ um die Fragen, wie der Meisterschaftsbetrieb organisiert ist, wie eine offizielle Tabelle zustandekommt und wie ein Meister ermittelt wird. Natürlich ist auch in einem solchen

³³) Dieses Wort wird sowohl in Abs 1 als auch in Abs 3 verwendet.

Fall eine während eines laufenden Bewerbs vorgenommene Änderung vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes prinzipiell kritisch zu sehen und kann daher nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen – einer besonderen sachlichen Rechtfertigung dafür, dass die Regeln für die Durchführung des Meisterschaftsbewerbs nachträglich geändert werden (müssen) – in Betracht kommen.

Jedenfalls besteht eine notwendige Voraussetzung für eine solche Änderung auch darin, dass es sich bei dem abgänderten Bewerb noch um eine „Meisterschaft“ im Sinne der ÖFBMR handeln muss, in der jeder Verein mindestens zweimal gegen jeden anderen Verein gespielt hat (siehe zu dieser Vorgabe § 11 Abs 1 ÖFBMR). Im Spieljahr 2019/20 wäre lediglich in der höchsten Spielklasse der ÖFBL (siehe dazu auch noch unten 16.) oder in der Regionalliga West, bei der man von den für das Frühjahr³⁴ vorgesehenen drei Durchgängen einen entfallen lassen könnte, eine Abänderung des Spielmodus mit einer Reduktion der insgesamt zu absolvierenden Spiele möglich, bei dem auch dieses Kriterium erfüllt wird. In der zweithöchsten Spielklasse der ÖFBL ist dies hingegen nicht der Fall.³⁵

Allerdings erscheint es fraglich, ob für eine Regionalliga auch mit der höchsten Spielklasse der ÖFBL vergleichbare Gründe für die Notwendigkeit einer Abänderung des Spielmodus zum Zweck der weiteren Fortführung des Meisterschaftsbewerbs dargelegt werden könnten. Einen mit jenem für die höchste Spielklasse der ÖFBL vergleichbaren Fernsehvertrag, aus dem ein starker wirtschaftlicher Anreiz zur Weiterführung der Meisterschaft auch in der gegenwärtigen Situation resultiert und aus dem daher auch ein besonderer Grund für eine Genehmigung der Änderung des Spielmodus abzuleiten ist, wird eine Regionalliga etwa nicht haben.

³⁴) Der Bewerb der Regionalliga West wird überhaupt nur im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres mit den gemäß dem Herbsdurchgang jeweils zwei bestplatzierten Vereinen aus den drei Regionalligen der Landesverbände Salzburg, Tirol und Vorarlberg durchgeführt. Vgl. dazu näher Punkte 3) und 4) Statut RLW.

³⁵) Siehe dazu auch noch unten 16. Fußnote 80.

7. Zeitliche Vorgaben für den Meisterschaftsbetrieb und für Cupbewerbe

Gemäß § 2 Abs 1 ÖFBMR haben die Verbände (die neun Landesverbände und die ÖFBL)³⁶ alljährlich für ihre Vereine eine Meisterschaft zu veranstalten, die in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftshalbjahren mit dem Beginn in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt werden muss.

Aus der Einteilung in Kalenderhalbjahre sowie aus der Notwendigkeit, im zweiten Kalenderhalbjahr mit der neuen Meisterschaft zu beginnen (der tatsächliche Beginnzeitpunkt weicht allerdings für die einzelnen Ligen stark voneinander ab), ergibt sich zugleich, dass die vorhergehende Meisterschaft zumindest grundsätzlich mit dem Ende des ersten Kalenderhalbjahres – also mit dem 30. Juni – abgeschlossen sein muss.

Für die Bewerbe der ÖFBL werden die jeweiligen Termine und die Dauer der Spielsaisons in einem zwischen ÖFBL und ÖFB abgestimmten Rahmenterminplan festgelegt. Ein solcher liegt sowohl für die Spielsaison 2019/20 als auch bereits für die Spielsaison 2020/21 vor. Für die Spielsaison 2020/21 ergibt sich daraus ein festgelegter Beginn der Meisterschaft der höchsten und der zweithöchsten Spielklasse der ÖFBL am 24.7.2020.

Für Cupbewerbe finden sich weder in ÖFBCR noch in den Durchführungsbestimmungen für den ÖFB-Cup oder für von den Landesverbänden ausgerichtete Cupbewerbe fixe zeitliche Grenzen.³⁷ Allerdings ergibt sich aus der Ausrichtung des Bewerbes auf eine bestimmte Saison (z.B. 2019/20) doch ein grundsätzlich angedachtes Ende bis zum 30. Juni.

Zu weiteren Gründen, die gegen eine Verlängerung der Meisterschaft oder von Cupbewerben über den 30. Juni 2020 hinaus sprechen können, siehe noch unten 14.

³⁶) Siehe dazu die Definition in § 1 Abs 3 ÖFBMR.

³⁷) Die Cuptermine sind auch im – mit dem ÖFB abgestimmten – Rahmenterminplan der ÖFBL enthalten.

8. Die sich aus den ÖFBMR und den BLSR ergebenden Vorgaben für die Ermittlung des Meisters sowie für den Auf- und Abstieg

§ 9 Abs 1 der ÖFBMR ist zu entnehmen, dass „(a)m Ende der Meisterschaft“ für jede Klasse (Liga, Gruppe) und für jeden Bewerb eine Meisterschaftstabelle zu erstellen ist, deren Reihung sich nach den in diesem und im nächsten Absatz angegebenen Kriterien richtet. Der so an der Spitze stehende Verein ist Meister seiner Bewerbungsgruppe (§ 9 Abs 3 ÖFBMR). Der Meister der obersten Leistungsstufe eines Landesverbandes ist Meister des Landesverbandes (§ 9 Abs 4 ÖFBMR), und der Meister der höchsten Spielklasse der ÖFBL ist österreichischer Staatsmeister (§ 9 Abs 5 ÖFBMR).

Dementsprechend wird auch in § 2 Abs 4 BLSR festgelegt, dass „nach Abschluss des Finaldurchgangs“³⁸ der Tabellenerste der Meistergruppe³⁹ österreichischer Meister ist. § 2 Abs 5 BLSR sieht vor, dass „(n)ach Abschluss des Finaldurchgangs“ der Tabellenletzte der Qualifikationsgruppe⁴⁰ in die zweithöchste Spielklasse der ÖFBL absteigt. Entsprechende Regelungen wurden auch für die zweithöchste Spielklasse der ÖFBL getroffen: Gemäß § 3 Abs 1 BLSR 2. Liga steigt „der Tabellenerste der zweithöchsten Spielklasse der BL“ in die höchste Spielklasse auf. § 3 Abs 2 BLSR 2. Liga sehen vor, dass „(d)er 14., 15. und 16. der zweithöchsten Spielklasse der BL“ absteigen.

Ähnliche Regelungen enthalten auch die von den Landesverbänden erlassenen Bestimmungen. So ist etwa nach Punkt 5.2. RLDM WFV der „am Ende eines Spieljahres erstgereichte Verein“ der Meister seiner Leistungsstufe bzw. der Meister der Wiener Stadtliga der Meister des Wiener Fußballverbandes. Zum Teil werden aber auch andere Formulierungen verwendet: So ist etwa nach § 3 lit d) des Statuts RLW derjenige Verein Meister der Regionalliga West, der „nach Abschluss der Spielrunden bei

³⁸⁾ Siehe dazu § 3b BLSR.

³⁹⁾ Siehe dazu § 3b Abs 2 BLSR.

⁴⁰⁾ Siehe dazu § 3b Abs 3 BLSR.

Wertung der Spiele gemäß den Meisterschaftsregeln des ÖFB“ an erster Stelle der Tabelle steht.

In den Regulativen der Landesverbände wird die Aufstiegsberechtigung vielfach explizit mit der Erringung des Meistertitels verknüpft. Beispiele dafür sind etwa Punkt 24.1. lit a) RLDM WFV (*„Am Ende der Meisterschaft steigen die Meister aller Klassen in die nächst höhere Spielklasse auf.“*), § 5 Abs 2 lit a RLDM BFV (*„Grundsätzlich haben die Meister das Recht des Aufstiegs in die nächsthöhere Leistungsstufe.“*), § 6 RLDM KfV (*„Der Meister steigt in die Regionalliga Mitte auf“, „die beiden Gruppensieger der Unterliga steigen in die Kärntner Liga auf“, etc.*), § 14 Abs 1 lit a DBM SFV, § 13 Abs 1 DB TFV, Punkt 27 DB StfV (= AAB StfV), die AAB VFV und die AAB OÖfV. Daneben steht allenfalls auch noch weiter hinten gereihten Vereinen die Aufstiegsberechtigung zu.

Ein „Ende der Meisterschaft“ im Sinne des § 9 Abs 1 ÖFBMR liegt zumindest auf den ersten Blick auch dann vor, wenn trotz einer Nichtabsolvierung aller Spiele das Ende der Saison erreicht ist und keine weiteren Spiele mehr stattfinden. Selbiges gilt für das „Ende eines Spieljahres“ im Sinne von Punkt 5.2. RLDM WFV und wohl auch für den „Abschluss der Spielrunden“ im Sinne von § 3 lit d) des Statuts RLW. Die letztgenannte Formulierung erscheint aber insofern mehrdeutig, als sie auch im Sinne einer Durchführung aller vorgesehenen Spielrunden verstanden werden könnte. Nähere Überlegungen dazu erübrigen sich aber, weil das Statut RLW im Lichte der höherrangigen ÖFBMR auszulegen ist. Letztlich entscheidet daher die Auslegung von § 9 Abs 1 (in Verbindung mit Abs 3 bis 5) ÖFBMR.

Ebenso kommt es mit der Beendigung der Saison zu einem „Abschluss des Finaldurchgangs“ im Sinne der vorgenannten Bestimmungen der BLSR. Freilich besteht in der höchsten Spielklasse der ÖfBL die Sondersituation, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Rechtsgutachtens mit dem Finaldurchgang noch gar nicht begonnen wurde. Sehr wohl gibt es aber aus dem bereits abgeschlossenen Grunddurchgang abgeleitete (Anfangs-)Tabellen des Finaldurchgangs.

Gleichermaßen gibt es auch in der zweithöchsten Spielklasse der ÖFBF einen „Tabellenersten“ im Sinne des § 3 Abs 1 BLSR 2. Liga und einen „14., 15. und 16.“ im Sinne des § 3 Abs 2 BLSR 2. Liga.

Auch in allen sonstigen Ligen kann ausgehend von der zum Zeitpunkt der Beendigung der Meisterschaft vorhandenen Tabelle ein Tabellenplatz festgestellt werden.

Dies scheint auf den ersten Blick dafür zu sprechen, dass auch bei einem nicht vollständig durchgeführten Meisterschaftsbewerb einfach die zum Zeitpunkt der Beendigung der Saison vorhandene Tabelle zur Ermittlung des jeweiligen Meisters, der Auf- und Absteiger und – vorbehaltlich allfälliger Vorgaben der UEFA – zur Vergabe der europäischen Startplätze herangezogen wird.

9. Im Falle einer nicht kompletten Durchführung aller Spiele wird aber die Meisterschaft nicht in der Weise zu Ende gebracht, wie dies zu deren Beginn vorgesehen war

Selbstverständlich ist dies aber deswegen nicht, weil im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Spielbetriebes oder einer zwischenzeitigen Unterbrechung, die trotz einer späteren Wiederaufnahme des Spielbetriebes dazu führt, dass nicht mehr alle vorgesehenen Spiele durchgeführt werden können, der Meisterschaftsbewerb jedenfalls nicht in der Weise zu Ende gespielt wird, wie dies zu Beginn des jeweiligen Bewerbs vorgesehen war.

Es erscheint auch naheliegend, dass die oben 8. zitierten Bestimmungen mit dem „Ende der Meisterschaft“, dem „Abschluss der Spielrunden“ und dem „Abschluss des Finaldurchgangs“ nur den Fall im Sinn gehabt haben, dass das „Ende“ bzw. der „Abschluss“ infolge der Absolvierung aller vorgesehenen Spiele eintritt, und nicht auch gleichermaßen den irregulären Fall, dass vorgesehene Spielrunden ausfallen und eine Beendigung infolge Zeitablaufs oder infolge einer Entscheidung über einen Abbruch des Bewerbs herbeigeführt wird.

Dies gilt auch für die zweithöchste Spielklasse der ÖFB: In § 3 Abs 1 und Abs 2 BLSR 2. Liga wird zwar – anders als in den BLSR für die höchste Spielklasse – überhaupt nur auf den Tabellenplatz und nicht auf einen „Abschluss“ des Bewerbs oder dergleichen abgestellt; aus § 2 Abs 1 BLSR 2. Liga ergibt sich aber, wie der Bewerb auszusehen hat, nämlich dass die sechzehn Klubs dieser Spielklasse in *„jeweils einem Hin- und Rückspiel gegeneinander antreten.“* In diesem Sinn muss daher auch die Bezugnahme auf den Tabellenplatz in § 3 Abs 1 und Abs 2 BLSR 2. Liga verstanden werden.

Aus § 11 Abs 1 ÖFBMR ergibt sich zudem, dass ein Mindestanfordernis für eine Meisterschaft darin besteht, dass jeder Verein gegen jeden anderen Verein seiner Klasse zumindest zweimal antritt. Dieses Erfordernis wäre derzeit nur für die höchste Spielklasse der ÖFB erfüllt, weil nach dem Abschluss des Grunddurchgangs jeder Verein bereits zweimal gegen jeden anderen Teilnehmer des Grunddurchgangs gespielt hat. Gleichwohl wird aber dann, wenn der Finaledurchgang lediglich teilweise oder gar nicht durchgeführt wird, die Meisterschaft nicht in jener Weise abgeschlossen, wie dies vorgesehen war, nämlich mit einem an den Grunddurchgang anschließenden Finaledurchgang (in einer Meistergruppe und einer Qualifikationsgruppe)⁴¹ und für die Ermittlung eines europäischen Startplatzes noch mit einem Europa League-Play-off⁴².

Eine Regelung darüber, wie in einem solchen außergewöhnlichen Fall vorzugehen ist, enthalten die ÖFBMR bzw. die einschlägigen Meisterschaftsregeln des ÖFB, der ÖFB und der Landesverbände nicht.⁴³ Und

⁴¹) Siehe dazu § 3b BLSR.

⁴²) Siehe dazu § 3c BLSR.

⁴³) Aufgrund des Vorrangs der ÖFBMR gegenüber den von der ÖFB und von den Landesverbänden erlassenen Meisterschaftsregeln (oben 3.) ist davon auszugehen, dass eine Regelung zur grundsätzlichen Vorgangsweise (oder eine Kompetenzdelegation an die ÖFB und die Landesverbände) bereits in den ÖFBMR enthalten sein müsste. Eine autonome Regelung nur in den BLSR oder in den Meisterschaftsregeln der Landesverbände könnte daher unzulässig sein. Zur Frage, ob die in einzelnen gegenüber den ÖFBMR „untergeordneten“ Regulativen vorgesehenen Notkompetenzen für unvorgesehene Fälle in einer Situation wie der vorliegenden zur Anwendung gelangen können, siehe auch noch unten 12.

ebensowenig ist darin für einen solchen Fall oder sonst für irgendeinen Fall ein „Abbruch“ oder eine „Annullierung“ (also eine Nichtwertung) der Meisterschaft vorgesehen.

Damit stellt sich die Frage, wie bei einer durch außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) verursachten Nichtdurchführung der noch ausstehenden Spielrunden, wie dies in der Spielsaison 2019/20 der Fall sein kann, vorzugehen ist, also (1) ob eine nicht zur Gänze durchgeführte Meisterschaft überhaupt zu werten oder ob sie zu „annullieren“ ist, (2) ob bzw. nach welchen Grundsätzen die Meister für das Spieljahr 2019/20 zu ermitteln sind, (3) ob bzw. nach welchen Grundsätzen ein Auf- und Abstieg erfolgen soll, und (4) nach welchen Grundsätzen – im Rahmen der Vorgaben der UEFA – die Vergabe der europäischen Startplätze für das kommende Spieljahr 2020/21 zu erfolgen hat.

Daneben stellen sich auch noch weitere Fragen, nämlich wie lange notfalls zu spielen ist (bis zu welchem Zeitpunkt also die Meisterschaftsbewerbe für das Spieljahr 2019/20 spätestens abgeschlossen sein müssen), wer eine Entscheidung über eine Beendigung der Meisterschaft zu treffen hat, und ob bei Nichtbestehen einer anderen Möglichkeit auch sogenannte „Geisterspiele“ (d.h. Wettspiele ohne Publikum) durchzuführen sind.

10. Ermittlung des Siegers bei Cupbewerben

Bei einem Cupbewerb ergibt sich aus der Eigenart eines solchen Wettbewerbs, dass die teilnehmenden Vereine im K.O.-System gegeneinander antreten und dass der Sieger des letzten Spiels (des „Finalspiels“) als Sieger aus dem Bewerb hervorgeht (vgl. zu diesem Spielmodus auch § 1 ÖFBCR).

Wenn dieses letzte Spiel – oder auch schon vorangehende Spiele bzw. Cuprunden (etwa das Viertel- oder das Halbfinale) – nicht durchgeführt werden, dann kann jedenfalls kein Sieger im Sinne des in den ÖFBCR vorgesehenen Modus ermittelt werden.

Wie vorzugehen ist, wenn die Durchführung des Finalspiels oder auch bereits der vorangehenden Cuprunden aufgrund äußerer Umstände – wie im vorliegenden Fall aufgrund der bestehenden Gefährdungslage durch das Corona-Virus – nicht möglich ist, wird in den ÖFBCR und in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Cupbewerbe nicht geregelt.

11. Lückenfüllung der einschlägigen Verbandsregelungen im Sinne des § 7 ABGB

Die einschlägigen Verbandsregelungen (ÖFBMR, BLSR für die 1. und 2. Liga., Meisterschaftsregeln der Landesverbände und Durchführungsbestimmungen für Bewerbe des ÖFB für Meisterschaftsbewerbe sowie ÖFBCR und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen für Cupbewerbe) erweisen sich somit aufgrund der außerordentlichen Verhältnisse, die einen geordneten Abschluss des Meisterschaftsbetriebes sowie der Cupbewerbe (möglicherweise)⁴⁴ nicht zulassen, als lückenhaft: Weder ergibt sich aus ihnen, dass bzw. nach welchen Grundsätzen in dem Fall, dass nicht alle Spiele durchgeführt werden können, die Meister, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben bzw. die Cupsieger zu ermitteln sind, noch ergibt sich aus ihnen umgekehrt, dass die nicht bis zum regulären Ende durchgeführten Meisterschafts- und Cupbewerbe gar nicht zu werten wären. Und ebenso wenig ergibt sich aus den Regulativen, wer nach welchen Kriterien über einen allfälligen Abbruch des Bewerbs zu entscheiden hat. Damit weisen die betreffenden Regulative eine planwidrige Lücke auf.

Vorrangig geht es dabei um eine Lücke bereits in den ÖFBMR als übergeordnetes Regulativ für die Durchführung der Meisterschaftsbewerbe im österreichischen Fußball bzw. in den ÖFBCR als übergeordnetes Regulativ für die Durchführung von Cupbewerben, weil zu diesen grundsätzlichen Fragen der Bewältigung einer außerordentlichen Situa-

⁴⁴) Aus heutiger Sicht könnte zumindest theoretisch noch die Möglichkeit einer Durchführung aller ausstehenden Spiele bestehen.

tion wie der aktuell vorliegenden eine Regelung in den übergeordneten Regulativen (ÖFBMR und ÖFBCR) zu erwarten gewesen wäre; eine Lückenfüllung hätte daher auch bereits in diesen übergeordneten Regulativen anzusetzen.

Primär ist daher zu versuchen, eine Lösung der offenen Fragen durch eine Lückenfüllung gemäß § 7 ABGB zu erzielen. Dies könnte mithilfe einer Einzel- oder Rechtsanalogie, einer teleologischen Reduktion oder unter Heranziehung der in § 7 ABGB angeführten „natürlichen Rechtsgrundsätze“ erfolgen.

Zu beachten sind dabei auch die vom Obersten Gerichtshof für die Auslegung von Vereinsstatuten und von dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen aufgestellten allgemeinen Grundsätze⁴⁵, wie etwa jener, dass sich die Auslegung an der Gesetzestreue, dem Vereinszweck und den berechtigten Interessen der Mitglieder zu orientieren hat⁴⁶, dass die Auslegung der Satzung so vorzunehmen ist, dass ein billiges und vernünftiges Ergebnis erzielt wird⁴⁷, bzw. unklare Bestimmungen in vernünftiger und billiger Weise so auszulegen sind, dass deren Anwendung im Einzelfall brauchbare Ergebnisse zeitigt⁴⁸, dass das Statut im Rahmen des Gesetzes nach den allgemeinen und besonderen Bedürfnissen des Vereines (im konkreten Fall geht es um die Interessen der Verbände und ihrer Mitgliedsvereine) dessen Funktionieren sichern und befördern soll⁴⁹ und dass auch der bisherigen Übung (Observanz) eine Bedeutung zukommen kann.⁵⁰ Ein besonderer Stellenwert kommt

⁴⁵) Siehe dazu auch bereits oben 2.

⁴⁶) OGH 14.11.1985, 6 Ob 647/85 = RIS-Justiz RS0008813 [T7]. Zur Auslegung anhand des objektiven Sinngehalts der Bestimmungen auch für das „Sonderrecht für den fußballerischen Bereich“ OGH 31.5.1989, 8 Ob 559/89 = RIS-Justiz RS0008813 [T8].

⁴⁷) OGH 21.10.1999, 6 Ob 178/99s = RIS-Justiz RS0008813 [T11].

⁴⁸) OGH 27.2.2001, 1 Ob 273/00d = RIS-Justiz RS0008813 [T12].

⁴⁹) OGH 2.4.1980, 6 Ob 20/79 = RIS-Justiz RS0008813 [T4] (die Entscheidung hat eine Genossenschaft betroffen, wird aber im RIS-Justiz auch zur Auslegung von Vereinsstatuten angeführt).

⁵⁰) OGH 29.1.1985, 1 Ob 712/84 = RIS-Justiz RS0008813 [T6].

schließlich dem Grundsatz zu, dass Statutenbestimmungen über Ausschlussgründe eng auszulegen sind⁵¹, insbesondere dann, wenn der Verein rechtlich oder faktisch Monopolcharakter hat⁵² (dass dies bei Fußballverbänden der Fall ist, kann keinem Zweifel unterliegen).

Daraus, dass in § 32 der ÖFBMR eigens eine Notkompetenz des Präsidiums des ÖFB zur Entscheidung über unvorgesehene bzw. in den ÖFBMR nicht vorgesehene Fälle enthalten ist (siehe dazu gleich unten 12.), die über die Verweisung in den ÖFBCR auch auf Cupbewerbe Anwendung findet (siehe dazu bereits oben 5. sowie unten 12.), ist aber abzuleiten, dass die alleinige Kompetenz zur Entscheidung über solche Fälle beim Präsidium des ÖFB liegt, es also nicht schon ohne eine solche Entscheidung zu einer Adaptierung der einschlägigen Regelungen im Wege der Auslegung bzw. Lückenfüllung kommen kann. Dies gilt auch ebenso für die Bewältigung der nunmehr vorliegenden unvorhergesehenen Situation im Zusammenhang mit der durch das Corona-Virus ausgelösten Gefährdungslage und den dadurch hervorgerufenen Auswirkungen auf den Spielbetrieb.

Für Cupbewerbe, in denen das Finalspiel oder auch bereits vorangehende Cuprunden nicht durchgeführt werden, ist evident, dass es zumindest ohne eine Entscheidung des Präsidiums des ÖFB bzw. jenes Verbandes, an den die Kompetenz delegiert wurde, keinen Cupsieger geben kann. Dasselbe gilt aber auch für Meisterschaftsbewerbe, die nicht bis zum vorgesehenen Ende durchgeführt werden: Die aktuell vorliegenden Tabellen sind aus den oben 8. genannten Gründen nicht automatisch einer Endtabelle für den Bewerb gleichzusetzen. Dass auch eine solche Meisterschaft offiziell gewertet wird und dass es daher auf dieser Basis einen Meister sowie Auf- und Absteiger gibt, bedürfte vielmehr einer – konstitutiven – Entscheidung des Präsidiums des ÖFB bzw. jenes Verbandes, an den dafür die Entscheidungskompetenz delegiert wurde. Ohne eine solche Entscheidung kommt es nicht zu einer Wertung.

⁵¹) OGH 10.5.2006, 7 Ob 42/06m = RIS-Justiz RS0008813 [T15].

⁵²) RIS-Justiz RS0080399.

12. Notkompetenz des Präsidiums des ÖFB zur Entscheidung über unvorhergesehene Fälle

Unter der Überschrift „*Unvorhergesehene Fälle*“ wird in § 32 ÖFBMR angeordnet, dass „(i)n allen in den Meisterschaftsregeln nicht vorgesehenen Fällen“ das Präsidium des ÖFB zu entscheiden hat. Dass es sich auch bei der nunmehr eingetretenen Situation, wenn die Meisterschafts- und Cupbewerbe infolge der aktuellen Gefährdungslage durch das Corona-Virus nicht wie beabsichtigt durchgeführt werden können, um einen solchen unvorgesehenen bzw. in den ÖFBMR nicht vorgesehenen Fall handelt, kann keinem Zweifel unterliegen. Die vorliegende Situation stellt auch geradezu ein Musterbeispiel für einen Fall höherer Gewalt dar.

Daraus ergibt sich eine Kompetenz des Präsidiums des ÖFB, über die gutachtensgegenständlichen Fragen (für die Meisterschaftsbewerbe also die Entscheidung über die weitere Durchführung dieser Bewerbe – einschließlich der Art und Weise der Durchführung und des zeitlichen Rahmens –, deren Wertung, die Ermittlung der Meister, die Entscheidung über den Auf- und Abstieg sowie die Vergabe der europäischen Startplätze) eine verbindliche Entscheidung zu treffen.

Dies gilt unabhängig davon, ob man der Ansicht ist, dass sich ein solches Ergebnis auch bereits unmittelbar im Wege der Auslegung (aus einer Lückenfüllung der ÖFBMR, der BLSR und der Meisterschaftsregeln der Landesverbände bzw. des ÖFB im Sinne des § 7 ABGB) ergeben würde, oder nicht. Auch im ersteren Fall hätte das Präsidium des ÖFB jedenfalls aufgrund des § 32 ÖFBMR die Befugnis zur Erlassung einer verbindlichen Entscheidung, die dann – außer vielleicht bei groben Abweichungen von den im Wege der Auslegung bzw. Lückenfüllung erzielbaren Ergebnissen – an die Stelle der sich ansonsten im Wege der Auslegung bzw. Lückenfüllung ergebenden Lösung treten würde. Wie bereits oben 11. am Ende festgehalten wurde, spricht die Existenz einer Bestimmung, die für solche Fälle eine Entscheidung des Präsidiums des ÖFB vorsieht, gegen die Möglichkeit, dass eine Lückenfüllung auch ohne eine solche Entscheidung des Präsidiums des ÖFB vorgenommen werden könnte. Insbesondere kann auch nur auf diesem Weg Rechtssicher-

heit erzielt werden, indem das Präsidium des ÖFB verbindlich vorgibt, wie die anstehenden Probleme zu bewältigen sind.

Aus § 32 ÖFBMR ergibt sich zugleich, dass den Organen der ÖFBL oder der Landesverbände bzw. den Paritätischen Kommissionen für die Regionalligen auch für ihren jeweiligen Bereich (d.h. für die von ihnen durchgeführten Bewerbe) keine Kompetenz zur autonomen Entscheidung dieser Fragen zusteht. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn das Präsidium des ÖFB einen Beschluss fasst, mit dem die entsprechende Kompetenz an die zuständigen Organe der ÖFBL und der Landesverbände bzw. an die Paritätischen Kommissionen übertragen wird. Zumindest eine generelle Kompetenzdelegation wäre aber nicht wünschenswert, weil in der gegenwärtigen Situation jedenfalls eine grundsätzlich einheitliche österreichweite Regelung anzustreben wäre, die wohl auch eine höhere Akzeptanz besitzen würde als lediglich partikular getroffene Regelungen.

Für bestimmte Bewerbe – konkret für jene der ÖFBL oder auch nur für die höchste Spielklasse der ÖFBL – könnte allerdings aufgrund der für diese bestehenden Besonderheiten (z.B. Fernsehverträge) eine partikulare Regelung – durch das Präsidium des ÖFB selbst oder infolge einer von diesem vorgenommenen Delegation der Kompetenz an die ÖFBL oder an die Landesverbände – gerechtfertigt sein.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit eine solche Kompetenzdelegation überhaupt durch § 32 ÖFBMR gedeckt wäre. Im Text der Regelung wird eine solche Möglichkeit nicht erwähnt, aber auch nicht ausgeschlossen. Aus der Befugnis des Präsidiums des ÖFB zur Entscheidung wird man auch die Befugnis zu einer Delegation dieser Entscheidung an die betroffenen Verbände ableiten müssen. Für das Bestehen einer solchen Möglichkeit spricht auch die dezentrale Struktur des österreichischen Fußballwesens.

Eine Delegation der Entscheidung könnte zum einen für Detailregelungen zu einem grundsätzlich vom Präsidium des ÖFB gefassten Beschluss in Betracht kommen. Die Grundlinien – wie etwa jene, ob ein nicht vollständig durchgeführter Bewerb zu werten ist, ob es in einem

solchen Bewerb einen Meister geben soll und ob es Auf- und Absteiger geben soll – müssen hingegen jedenfalls vom Präsidium des ÖFB vorgegeben werden. Überdies können sachlich begründete Differenzierungen zwischen einzelnen Ligen einen gerechtfertigten Anlass für eine Kompetenzdelegation an die Verbände darstellen.

Eine Ermächtigung an die einzelnen Verbände könnte etwa die Frage umfassen, ob der Meisterschaftsbetrieb auch dann aufgenommen werden soll, wenn lediglich eine Fortführung des Spielbetriebes in Form von „Geisterspielen“ möglich wäre (was für die einzelnen Ligen gegebenenfalls unterschiedlich zu beurteilen wäre). Dies könnte dann dazu führen, dass es nicht zu einer einheitlichen Wiederaufnahme des Spielbetriebes in allen Ligen kommt.

Eine Kompetenzdelegation könnte auch zu der Frage vorgenommen werden, bis zu welchem Zeitpunkt der Meisterschaftsbewerb spätestens abgeschlossen sein muss.

Eine Änderung des Spielmodus für einen Bewerb könnte für einzelne Ligen zudem über das Verfahren gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR herbeigeführt werden (siehe dazu bereits allgemein oben 6. sowie noch genauer unten 16.).

Einzelne gegenüber den ÖFBMR „untergeordnete“ Regulative enthalten Bestimmungen, mit denen einem anderen Organ (den Paritätischen Kommissionen der Regionalligen bzw. einem Organ eines Landesverbandes) ebenfalls eine vergleichbare Notkompetenz eingeräumt wird.⁵³ Diese Bestimmungen werden jedenfalls für Fälle von österreichweiter Bedeutung, die über den Bereich der jeweiligen Ligen hinausgehend relevant sind (wie dies auch für die Auswirkungen der Gefährdungslage durch das Corona-Virus auf den Spielbetrieb der Fall ist), gegenüber § 32 ÖFBMR zurückzutreten haben. Die Paritätischen Kommissionen

⁵³) Vgl. Punkt 27. DB RLO, Punkt 16. DB RLM und § 15 DB RLW, wo jeweils der Paritätischen Kommission der betreffenden Regionalliga eine Kompetenz zur Entscheidung über in diesen Bestimmungen nicht vorgesehene Fälle eingeräumt wird. Siehe überdies § 13 RLDB BFV, § 34 RLDM KFV, DBM SFV (unter „Sonstiges“) und § 22 Abs 2 DB VFV.

der Regionalligen bzw. die Organe der Landesverbände sind daher nicht befugt, anstelle des Präsidiums des ÖFB eine Entscheidung zu den hier behandelten Fragen zu treffen.⁵⁴

Fraglich könnte noch sein, ob auch die Auswahl der Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben die ÖFBMR, in denen diese Frage gar nicht angesprochen wird, berührt und ob daher deren § 32 dafür einschlägig ist. Angesichts des Umstandes, dass die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben nicht nur aufgrund der Ergebnisse der höchsten Spielklasse der ÖFBL, sondern auch aufgrund des vom ÖFB veranstalteten ÖFB-Cups ausgewählt werden, und dass überdies die Nominierung gegenüber der UEFA durch den ÖFB als Dachverband für den österreichischen Fußball vorzunehmen ist, wird auch insoweit eine Entscheidungskompetenz des ÖFB bestehen. Dass dafür § 32 ÖFBMR zumindest analog angewendet werden kann, lässt sich damit begründen, dass auch in diesem Zusammenhang eine Entscheidung unvorhergesehener Fälle erforderlich sein kann, und daher eine Parallele zu der dem Präsidium des ÖFB für die Meisterschafts- und Cupbewerbe eingeräumten Notkompetenz naheliegt. Selbst wenn man § 32 ÖFBMR für nicht unmittelbar anwendbar halten würde, wäre aus den genannten Gründen eine analoge Anwendung geboten.

Aus dem Verweis des § 10 ÖFBCR auf die ÖFBMR, die demnach „*in allen in den Cupregeln des ÖFB nicht geregelten Angelegenheiten*“ sinngemäß Anwendung finden sollen, und aus dem Nichtvorhandensein einer vergleichbaren Regelung zur Entscheidung unvorhergesehener Fälle in den ÖFBCR wird abzuleiten sein, dass eine entsprechende Entscheidungsbefugnis des Präsidiums des ÖFB für unvorhergesehe bzw.

⁵⁴) In einzelnen der in der vorigen Fußnote angeführten Bestimmungen ist die Subsidiarität gegenüber Beschlüssen des Präsidiums des ÖFB auch bereits explizit vorgesehen, vgl. § 13 RLDB BFV („*In allen, in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen des Spielbetriebes ist der Spielausschuss ermächtigt, bis zur Einholung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses im Sinne der Meisterschaftsregeln und auf Grund der üblichen Gepflogenheiten eine Entscheidung zu treffen.*“). Mit den „Meisterschaftsregeln“ sind offenbar die ÖFBMR gemeint, und daher mit dem „Vorstandsbeschluss“ wohl der Beschluss des Präsidiums des ÖFB gemäß § 32 ÖFBMR.

in den ÖFBCR bzw. subsidiär in den ÖFBMR nicht vorgesehene Fälle auch zu den Cupbewerben besteht (siehe dazu auch bereits oben 5.).

Soweit Durchführungsbestimmungen für einzelne Cupbewerbe ebenfalls eine vergleichbare Notkompetenz (eines anderen Organs des ÖFB bzw. eines Organs eines anderen Verbandes) vorsehen⁵⁵, wird aufgrund der Überordnung der ÖFBCR und damit auch der darin enthaltenen Verweisung auf die ÖFBMR gegenüber den Durchführungsbestimmungen davon auszugehen sein, dass für die Entscheidung von Fragen, die die elementaren Grundlagen für die Durchführung eines Cupbewerbes in einer außergewöhnlichen Situation wie der nunmehr vorliegenden betreffen, jedenfalls nur das Präsidium des ÖFB auf der Grundlage des § 32 ÖFBMR zuständig ist. Insofern gilt dasselbe wie für die in einzelnen gegenüber den ÖFBMR untergeordneten Durchführungsbestimmungen für Meisterschaftsbewerbe vorgesehenen Notkompetenzen (siehe dazu bereits weiter oben im Text).

Für den gemäß § 32 ÖFBMR vom Präsidium des ÖFB zu fassenden Beschluss ist – anders als in den Fällen des § 10 Abs 4 ÖFBMR (Zweidrittelmehrheit) – kein besonderes Quorum vorgesehen; gemäß § 11 Z 6 Satzungen ÖFB genügt also die einfache Stimmenmehrheit. In Angelegenheiten, die auch Materien des § 10 Abs 4 ÖFBMR berühren (insbe-

⁵⁵) Vgl. dazu § 17 Abs 1 DB ÖFB-Cup, wonach „in allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorgesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen“ das Cupkomitee des ÖFB entscheidet; siehe weiters – alphabetisch nach Bundesländern gereiht – Punkt 15 DBLC BFV, wonach „(i)n allen unvorhergesehenen Fällen“ der Cupausschuss des BFV entscheidet, Punkt 12 DBLC KfV, wonach „(i)n allen unvorhergesehenen Fällen“ die zuständigen Gremien des KfV entscheiden, Punkt 14 DBLC OÖfV, wonach „in allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen“ das Cupreferat des OÖfV im Sinne der geltenden Regeln des ÖFB und der Bestimmungen des OÖfV entscheidet, Punkt 15 DBLC SFV, wonach „(i)n allen nicht vorgesehenen Fällen“ das Cupkomitee entscheidet, Punkt 18 DBLC StfV, wonach „in allen unvorhergesehenen Fällen“ die Kommission für Bewerbe und Termine entscheidet, § 19 Abs 1 DBLC Tfv, wonach „(i)n allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen“ das Cupkomitee des Tfv entscheidet, Punkt 4.12. DBLC VfV, wonach „(i)n allen unvorhersehbaren Fällen“ die zuständigen Gremien des VfV entscheiden, und Punkt 16 Abs 1 DBLC WfV, wonach die Durchführung und Überwachung dem WfV obliegt, der auch „in allen unvorhergesehenen Fällen“ entscheidet.

sondere den Auf- und Abstieg), wird man aber im Wege der Analogie zu dieser Bestimmung vom Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit ausgehen müssen.

Überdies ist § 11 Z 7 Satzungen ÖFB zu beachten, nach dem in Angelegenheiten, „*die ausschließlich die Bundesliga betreffen*“, eine Beschlussfassung des Präsidiums des ÖFB nur mit Zustimmung der ÖFBL möglich ist. Ein Beschluss, mit dem generell für alle österreichischen Meisterschaftsbewerbe (und gegebenenfalls auch Cupbewerbe) eine Regelung getroffen wird, fällt nicht unter diese Satzungsbestimmung. Anders ist dies bei einem Beschluss, mit dem für die ÖFBL Sonderregelungen getroffen werden oder die Kompetenz zur Entscheidung an die ÖFBL delegiert wird. Darauf, ob ein eigener Beschluss nur für die ÖFBL getroffen wird oder ob in einem an sich alle in Österreich stattfindenden Bewerbe betreffenden Beschluss auch besondere Regelungen für die ÖFBL enthalten sind, wird es für die Anwendbarkeit des § 11 Z 7 Satzungen ÖFB nicht ankommen: Das Zustimmungsrecht der ÖFBL besteht also ebenso für jene Teile eines auch andere Verbände bzw. Bewerbe betreffenden Beschlusses, in denen besondere Regelungen für die Bewerbe der ÖFBL vorgesehen sind oder die Kompetenz zur Entscheidung an die ÖFBL delegiert wird.

Aus dem Wortlaut des § 11 Z 7 Satzungen ÖFB („*ist eine Beschlussfassung nur mit Zustimmung der Bundesliga möglich*“) geht nicht klar hervor, ob damit eine – gesondert vom Beschluss erklärte – Zustimmung der ÖFBL als solcher (als sonstiges Wirksamkeitserfordernis für einen Beschluss) oder eine Zustimmung der dem Präsidium des ÖFB angehörenden Vertreter der ÖFBL gemeint ist. Dass letzteres zutrifft, ergibt sich aus dem Zusammenhang mit § 11 Z 6 Satzungen ÖFB, in dem es ebenfalls um die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten geht, aus der Überflüssigkeit eines gesonderten Zustimmungserfordernisses, wenn ohnedies die Vertreter der ÖFBL dem Präsidium angehören, sowie daraus, dass die Bestimmung stets in dieser Weise gehandhabt wurde.⁵⁶

⁵⁶⁾ Zur Relevanz der bisherigen Übung („*Observanz*“) für die Auslegung siehe auch bereits oben 2.

13. Gebundenes Ermessen, Fehlerkalkül und Entscheidungspflicht

Bei seiner Entscheidung ist das Präsidium des ÖFB nicht völlig frei, sondern es kommt ihm ein gebundenes Ermessen zu. Zu beachten sind dabei neben den allgemeinen Prinzipien des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung der Vereine⁵⁷ sowie der Wahrung der Interessen der Verbände und der Vereine auch die Wertungen, die dem derzeit vorhandenen Regulativ (den ÖFBMR, den BLSR für die 1. und 2. Liga, den Meisterschaftsregeln der Landesverbände und jener des ÖFB sowie den ÖFBCR mitsamt den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen für einzelne Cupbewerbe) zu entnehmen sind.

Aufgrund der dem Präsidium des ÖFB durch § 32 ÖFBMR eingeräumten Entscheidungsprärogative und des ihm bei seiner Entscheidung zukommenden Ermessensspielraums wird die Entscheidung des Präsidiums freilich nur im Falle grober Fehler rechtswidrig und bekämpfbar sein. Insoweit besteht für die Entscheidung des Präsidiums des ÖFB ein erhebliches Fehlerkalkül.

In einer Situation wie der vorliegenden trifft das Präsidium des ÖFB auch eine Entscheidungspflicht. Dies ist darin begründet, dass eine richtungsweisende Entscheidung dazu, wie die derzeit bestehenden – in den ÖFBMR und in den ÖFBCR nicht bedachten – Hindernisse für den Spielbetrieb zu bewältigen sind, sei es auch in Form einer Delegation der Entscheidung an die betroffenen Verbände, jedenfalls erforderlich erscheint. Der ÖFB als Dachverband würde die ihm zukommende Verantwortung nicht wahrnehmen, wenn von ihm dazu keine Vorgaben erlassen oder nicht zumindest die betroffenen Verbände zur Erlassung einer solchen Entscheidung ermächtigt werden.

⁵⁷⁾ Undenkbar wäre es daher etwa, ohne wirklich stichhaltige Differenzierungsgründe für die einzelnen Ligen unterschiedliche Entscheidungen zu treffen.

14. Entscheidung über einen Abbruch oder eine weitere Durchführung der Meisterschaftsbewerbe

Zunächst ist der Frage nachzugehen, wer die Entscheidung über einen Abbruch oder eine weitere Durchführung der Meisterschaftsbewerbe zu treffen hat, und welche Grundsätze dabei zu beachten sind.

Zum ersten Teil der Frage ist festzuhalten, dass ein Abbruch der laufenden Bewerbe infolge der vorliegenden unvorgesehenen Situation unzweifelhaft eine Maßnahme darstellt, die in den Anwendungsbereich des § 32 ÖFBMR fällt. Die Kompetenz zur Entscheidung steht somit dem Präsidium des ÖFB zu.

Nach dem zuvor Ausgeführten (oben 12.) wird das Präsidium des ÖFB dabei auch – bei Vorliegen ausreichender sachlicher Gründe für eine Differenzierung – eine unterschiedliche Entscheidung für die einzelnen Ligen oder Cupbewerbe treffen oder die Kompetenz zur Entscheidung an die betroffenen Verbände (wie insbesondere an die ÖFBL)⁵⁸ delegieren können.

Für den Fall einer weiteren Durchführung des Meisterschaftsbewerbes zumindest in einzelnen Ligen wird die Entscheidung des Präsidiums des ÖFB oder die Kompetenzdelegation auch die Frage zu umfassen haben, wie lange die Spielzeit höchstens dauern darf.

In diesem Zusammenhang wird sich das Präsidium des ÖFB bzw. jener Verband, an den die Entscheidung delegiert wurde, mit der Frage zu befassen haben, ob der 30. Juni 2020 für die weitere Durchführung der Meisterschaftsbewerbe einen zwingenden Endtermin darstellt:

Jedenfalls ergibt sich eine zeitliche Grenze aus dem Beginn der neuen Meisterschaftssaison – und allenfalls einer notwendigen Pause zwischen dem Ende der Spielsaison 2019/20 und dem Beginn der daran

⁵⁸) Eine unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Landesverbänden wird hingegen kaum sachlich gerechtfertigt sein. Etwas anderes könnte höchstens im Falle einer regional unterschiedlichen Gefährdungslage oder regional unterschiedlicher gesetzlicher bzw. behördlicher Beschränkungen gelten.

anschließenden Spielsaison 2020/21 –, wobei man sich aber auch auf den Standpunkt stellen könnte, dass aufgrund der bereits aktuell gegebenen Zwangspause der Abstand zwischen den Spielsaisonen kürzer ausfallen könnte als bisher vorgesehen. Zudem könnte auch der Beginn der nachfolgenden Saison 2020/21 nach hinten verschoben werden. Diese Möglichkeit wird aktuell auch bereits auf internationaler Ebene diskutiert und ins Auge gefasst. Freilich hat auch dies seine natürlichen Grenzen, weil ansonsten zu wenig Zeit für die in der nachfolgenden Saison zu absolvierenden Spiele verbleiben könnte.

Für eine zwingende Grenze mit dem 30. Juni 2020 könnte aber der Gesichtspunkt einer ansonsten drohenden Wettbewerbsverzerrung sprechen, die sich daraus ergeben kann, dass die teilnehmenden Vereine durch ein Auslaufen von Spielerverträgen und von Leihverträgen über Spieler bzw. von Verträgen mit dem Trainerteam beeinträchtigt werden; im schlimmsten Fall steht ein teilnehmender Verein im Juli ohne (spielberechtigte)⁵⁹ Spieler da.⁶⁰ Mit den Grundsätzen eines fairen sportlichen Wettbewerbs wäre dies nicht mehr in Einklang zu bringen. Wenn man einen Spielbetrieb auch über den 30. Juni 2020 hinaus durchführen will, dann müsste man für diese Probleme eine angemessene und für die betroffenen Vereine zumutbare Lösung finden (die auch berücksichtigt, dass Verbandsregelungen nicht in Arbeitsverträge eingreifen oder einen Spieler, dessen Vertrag ausgelaufen ist, zu einer Vertragsverlängerung zwingen können); den Versuch einer solchen Lösung hat nunmehr die FIFA unternommen.⁶¹

⁵⁹) Neu verpflichtete Spieler wird der Verein in der noch laufenden Meisterschaft nicht einsetzen dürfen, weil auch dies zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde.

⁶⁰) Das Problem wird noch dadurch verschärft, dass viele Verträge bereits mit dem 31. Mai auslaufen. Zum Musterspielervertrag siehe auch noch weiter unten im Text.

⁶¹) Vgl. dazu das Dokument der FIFA „COVID-19 fußballregulatorische Probleme, Version 1.0, April 2020“. Das Problem des Verhältnisses verbandsrechtlicher Vorgaben zum nationalen Arbeitsrecht sowie zu den individuellen Arbeitsverträgen bleibt freilich bestehen.

Das Problem könnte auch dann entschärft sein, wenn für die Verträge der von der ÖFBL gemeinsam mit der VfF erstellte Musterspielervertrag in der Fassung vom Juni 2019 verwendet wurde, der eine Klausel vorsieht, wonach sich die Vertragsdauer – neben dem zunächst angegebenen Endtermin (31.5.) – auf den Ende des Tages des letzten Pflichtspiels erstreckt. Dass diese Verlängerungsmöglichkeit nur höchstens bis zum 30.6. bestehen soll, geht aus dem Text nicht hervor. Allerdings ist jeder Arbeitsvertrag individuell nach den bei dessen Abschluss vorliegenden Umständen und dem konkreten Parteiwillen (§ 914 ABGB) auszulegen, sodass sich daraus auch ein gegenteiliges Ergebnis ergeben könnte.⁶² Überdies dürften nicht alle – vor allem älteren – Verträge diesem Muster entsprechen: In einzelnen, allenfalls an älteren Mustern orientierten, Verträgen soll explizit von einer möglichen Verlängerung bis zum 30.6. die Rede oder gar keine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen sein.

Das Präsidium des ÖFB bzw. jener Verband, an den vom Präsidium die Entscheidung delegiert wurde, wird auch diese Gesichtspunkte sorgfältig zu prüfen und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen haben.

Probleme können sich auch bei Sponsorverträgen ergeben, die oftmals bis zum 30. Juni bzw. korrespondierend ab dem 1. Juli abgeschlossen werden. Auch dies kann zur Frage der Abgrenzung der Verträge bei einem nach dem 1. Juli 2020 stattfindenden Spiel aus der Saison 2019/20 führen.

Überdies hat das Präsidium des ÖFB auch darüber zu entscheiden oder eine Kompetenzdelegation dazu vorzunehmen, ob in einzelnen Ligen (praktisch dürfte es dabei ausschließlich um die höchste Spielklasse der ÖFBL gehen, weil nur in dieser der Fernsehvertrag einen wirtschaftlichen Anreiz für eine Weiterführung des Spielbetriebes auch unter solchen Bedingungen darstellen könnte) bei Nichtbestehen einer anderen Möglichkeit die Weiterführung des Spielbetriebes auch in Form von „Gei-

⁶²⁾ Zu diesen arbeitsrechtlichen Fragen wird im vorliegenden Rechtsgutachten nicht Stellung genommen.

sterspielen“ zu erfolgen hat bzw. ob ein Verband seine Vereine dazu verpflichten kann.

Bei seinen Entscheidungen wird das Präsidium des ÖFB bzw. das zuständige Organ jenes Verbandes, an den die Kompetenz delegiert wurde, sowohl sportliche (sportpolitische) als auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben. Eben deshalb können die Entscheidungen für die einzelnen Ligen – und auch zwischen den beiden Spielklassen der ÖFBL – unterschiedlich ausfallen. Wenn etwa ein Großteil der einer Liga angehörenden Vereine aus berechtigten sachlichen Gründen (Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Nachteile, die durch eine Durchführung von Spielen ohne daraus resultierende Einnahmen entstehen würden) sich gegen eine Fortsetzung des Spielbetriebes in Form von „Geisterspielen“ ausspricht, dann werden dies der ÖFB bzw. der betreffende Verband bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen haben.

Dadurch, dass in der ÖFBL für solche Entscheidungen die Klubkonferenzen zuständig sind (unten 17.), ist sichergestellt, dass die einschlägigen Entscheidungen jeweils von den einer Liga angehörenden Vereinen getroffen werden.

Dass schließlich auch gesetzliche Vorgaben und Vorgaben der Behörden sowie Aspekte des Gesundheitsschutzes (für die Akteure, für allfällige Zuseher und für die gesamte Bevölkerung) zu beachten sind, sollte als Selbstverständlichkeit keiner besonderen Erwähnung bedürfen.

Letztlich wird daher alles auch davon abhängen, wie sich die Situation bezüglich der Corona-Pandemie in der nächsten Zeit entwickelt und ab wann voraussichtlich eine realistische Aussicht auf eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes (mit oder ohne Zuseher) besteht.⁶³

⁶³) Zur aktuellen Einschätzung des Sportministeriums (6.4.2020) siehe auch <https://sport.orf.at/stories/3061554/>.

15. Wertung der Meisterschaftsbewerbe, Ermittlung eines Meisters, von Auf- und Absteigern und der europäischen Startplätze im Falle einer nicht vollständigen Durchführung der Meisterschaft

Überdies wird das Präsidium des ÖFB eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob ein im Sinne der vorstehenden Ausführungen abgebrochener bzw. nicht vollständig durchgeführter Meisterschaftsbewerb zu werten wäre, ob bzw. nach welchen Grundsätzen dabei ein Meister zu ermitteln ist, ob es Auf- und Absteiger geben soll und wie in einem solchen Fall die europäischen Startplätze zu vergeben sind.

Da diese Fragen (mit Ausnahme der Vergabe der europäischen Startplätze) eine grundsätzliche Bedeutung für alle österreichischen Fußballligen haben und daher auch für alle diese Ligen nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden sollten (es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Wertung nicht komplett durchgeführter Meisterschaftsbewerbe etwa in Tirol ganz anders gehandhabt würde als in Oberösterreich), wären zumindest die maßgeblichen generellen Kriterien vom Präsidium des ÖFB vorzugeben.

Nach der Einschätzung des Gutachters sollten dafür die folgenden Grundsätze maßgeblich sein:

- Ein nicht vollständig durchgeführter Meisterschaftsbewerb wird **nicht zu werten** sein. Dafür spricht ungeachtet einer vielleicht bestehenden Erwartungshaltung der Akteure (Vereine und Spieler) sowie des interessierten Sportpublikums dahingehend, dass die bereits absolvierten Spiele und die bisher erbrachten Leistungen auch offiziell anerkannt werden und nicht einfach durch eine Annullierung untergehen, dass ein Bewerb, bei dem nicht jeder Verein mindestens zweimal gegen jeden anderen Verein gespielt hat, nicht die Mindestanforderungen an einen Meisterschaftsbewerb erfüllt (vgl. dazu auch § 11 Abs 1 ÖFBMR).
- Zusätzlich untermauert wird diese Beurteilung auch durch ein Präjudiz aus der Vergangenheit: Die gegen Ende des 2. Weltkriegs im Gebiet des heutigen Österreich durchgeführte Meisterschaft der

„Gauliga Donau-Alpenland“ im Spieljahr 1944/45, in der bei zehn teilnehmenden Vereinen lediglich neun Runden (also offenbar nur die Hälfte der insgesamt vorgesehenen Runden) durchgeführt werden konnten, wurde offenbar nicht gewertet;⁶⁴ auch der damalige Tabellenerste Rapid Wien führt für diese Saison auf seiner Homepage keinen Meistertitel an.⁶⁵ Wenngleich die Präjudizwirkung dadurch relativiert wird, dass die Meisterschaft damals nicht vom heutigen ÖFB und in der Republik Österreich, sondern während der NS-Zeit durchgeführt wurde, und eine Kontinuität mit dieser Epoche als nicht wünschenswert angesehen werden könnte, bietet der angeführte Beispielsfall dafür, wie ein vergleichbarer Fall in der Vergangenheit gehandhabt wurde, lediglich eine zusätzliche Bestätigung für die bereits aus den vorgenannten Gründen vorgeschlagene Entscheidung. Dem steht auch nicht entgegen, dass es ein anderes aktuelles Beispiel aus dem Ausland (oberste Fußballliga in Belgien) gibt, in dem ein nicht komplett durchgeführter Meisterschaftsbewerb sehr wohl anerkannt und an den Tabellenführer ein Meistertitel vergeben wird.⁶⁶ Andere österreichische Sportverbände bzw. Ligen haben sich hingegen für die auch hier vorgeschlagene Lösung entschieden.⁶⁷

- Eine besondere Situation besteht aber in der höchsten Spielklasse der ÖFB, in der nach dem derzeitigen Stand (Abschluss des Grunddurchganges) tatsächlich jeder Verein zweimal gegen jeden anderen Verein gespielt hat, sowie in den drei Regionalligen in den

⁶⁴) Diese Information wurde der Homepage des First Vienna Football Club 1894 (Rubrik „Historie“) und dem Buch von *Juraske*, „Blau-Gelb ist mein Herz“. Die Geschichte des First Vienna Football Club 1894 (2017) 71 entnommen. Die genaueren Umstände wären gegebenenfalls noch näher nachzuprüfen.

⁶⁵) <https://www.skrapid.at/de/startseite/verein/der-sk-rapid/eckdaten-erfolge>.

⁶⁶) Vgl. dazu <https://sport.orf.at/stories/3061450/>. Die Bestätigung dieser zunächst lediglich vom Ligavorstand getroffenen Entscheidung durch die Generalversammlung wurde aber inzwischen auf den 24.4.2020 verschoben, siehe <https://sport.orf.at/#/stories/3061654/>.

⁶⁷) Vgl. [https://www.basketballaustria.at/home/news-details/?id/19191/103308](https://www.basketballaustria.at/home/news-details/?id/19191/103308;); <https://www.oehb.at/de/infos-service/newscenter/newsshow-oehb-bewerbeder-saison-201920-abgebrochen>.

Landesverbänden Salzburg, Tirol und Vorarlberg⁶⁸, in denen im Herbstdurchgang ebenfalls jeder Verein zweimal gegen jeden anderen Verein gespielt hat. Das Mindestfordernis für einen Meisterschaftsbewerb gemäß § 11 Abs 1 ÖFBMR wäre hier also erfüllt. Dennoch wird aber die Meisterschaft nicht in der Weise zu Ende gespielt, wie dies ursprünglich vorgesehen war (d.h. in der höchsten Spielklasse der ÖFB mit einem zusätzlichen Finaledurchgang und in den erwähnten Regionalligen noch mit zusätzlichen Spielrunden im Frühjahr, in denen es jeweils noch dazu hätte kommen können, dass ein anderer Verein am Ende den ersten Tabellenplatz einnimmt⁶⁹), sodass – wenn es nicht zu einer nachträglichen Änderung des Spielmodus nach dem in § 10 Abs 4 ÖFBMR vorgesehenen Prozedere kommt (siehe dazu noch unten 16.) – auch in diesen Fällen wohl von einer Wertung der Meisterschaft und der Vergabe eines Meistertitels abzusehen sein wird.

- Allerdings könnten in diesen besonders liegenden Fällen – in Parallele zu dem ähnlich liegenden Fall in der belgischen Liga, in der sogar noch eine Spielrunde im Grunddurchgang fehlt⁷⁰ – doch auch valide Argumente für eine Wertung der Meisterschaft und die Vergabe des Meistertitels an den nach dem Grunddurchgang bzw. nach dem Herbstdurchgang am ersten Tabellenplatz stehenden Verein sprechen. Nach der Einschätzung des Gutachters überwiegt aber dennoch der gegen eine Wertung sprechende Gesichtspunkt, dass der vorgesehene Spielplan nicht absolviert wurde.

⁶⁸) In Vorarlberg wird dafür auch die Bezeichnung als „Eliteliga Vorarlberg“ verwendet.

⁶⁹) Bei den drei Landesverbands-Regionalligen ist dies sogar zwangsläufig der Fall, weil die jeweils die beiden Erstplatzierten im Frühjahr nicht mehr in der Landesverbands-Regionalliga, sondern in der Regionalliga West gespielt hätten.

⁷⁰) Festzuhalten ist, dass dem Gutachter die für die Belgische Liga relevanten Bestimmungen nicht bekannt sind. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob irgendwelche besonderen regulatorischen Vorgaben zu dieser Entscheidung geführt haben. Überdies ist nochmals darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Gutachtersstellung noch keine endgültige Entscheidung vorgelegen ist (oben Fußnote 66).

- Selbst wenn man sich aber doch in diesen Ausnahmefällen für eine Wertung und für die Vergabe eines Meistertitels entscheiden sollte, wäre es dennoch aus den unten 16. noch aufzuzeigenden Gründen nicht möglich, einen Abstieg des derzeit auf dem letzten Tabellenplatz der höchsten Spielklasse der ÖFBL stehenden Vereins bzw. in den Landesverbands-Regionalligen der auf den Abstiegsplätzen stehenden Vereine vorzusehen. Diese Vereine könnten sich nämlich mit berechtigten Argumenten und nach der Einschätzung des Gutachters auch mit guten Chancen dagegen wehren, aufgrund nunmehr geänderter Bedingungen – und auch sogar rückwirkend⁷¹ – absteigen zu müssen.
- Ebenso wenig würden der Tabellenerste der zweithöchsten Spielklasse der ÖFBL in die höchste Spielklasse bzw. die jeweils auf Aufstiegsplätzen stehenden Vereine der 5. Leistungsstufe in Salzburg, Tirol und Vorarlberg in die Landesverbands-Regionalligen aufsteigen. Dies folgt bereits daraus, dass diese Vereine aus einer nicht komplett durchgeführten Meisterschaft, die nicht einmal die zuvor erwähnten Mindestanforderungen an einen Meisterschaftsbewerb erfüllt, keine Aufstiegsberechtigung erlangt haben.
- Der zuletzt angeführte Gesichtspunkt würde im Übrigen auch dann schlagend, wenn – was eine durchaus mögliche Variante sein könnte – in der höchsten Spielklasse der ÖFBL noch alle Spiele durchgeführt werden, nicht aber in der zweithöchsten Spielklasse der ÖFBL: Diesfalls würde es zwar einen potenziellen Absteiger aus der höchsten Spielklasse geben, aber keinen aufstiegsberechtigten Verein aus der zweithöchsten Spielklasse. Die Folge davon ist, dass weder ein Abstieg noch ein Aufstieg stattfinden.

⁷¹) Die Entscheidung, dass aufgrund des Abbruchs der Meisterschaft der nach dem Ende des Grunddurchgangs Tabellenletzte absteigen müsste, würde erst nach dem letzten von diesem Verein durchgeführten Spiel getroffen. Insofern wäre der Eingriff in die berechtigten Erwartungen dieses Vereins also noch gravierender als in dem unten 16. diskutierten Fall einer weiteren Fortsetzung der Meisterschaft unter nunmehr geänderten Bedingungen. Zur Unzulässigkeit rückwirkender Statutenänderungen siehe auch OGH 6.7.1992, 6 Ob 580/92.

- Die Nichtwertung der Meisterschaft hat zur Folge, dass es **keinen Meister** und **keine Auf- und Absteiger** gibt. Auf die Gründe, die selbst im Falle einer Wertung der Meisterschaft gegen einen Abstieg (und dann korrespondierend auch gegen einen Aufstieg)⁷² sprechen würden (siehe dazu bereits weiter oben sowie noch näher unten 16.), kommt es dann nicht mehr an.
- Wenn auch in der höchsten Spielklasse der ÖFBF keine Spiele mehr durchgeführt werden (können), dann wäre die **Vergabe der europäischen Startplätze** – im Rahmen der Vorgaben der UEFA, einschließlich solcher, die vielleicht noch jetzt aus Anlass der aktuellen Situation erlassen werden (diese Vorgaben wären natürlich vorrangig zu berücksichtigen) – nach den derzeit bestehenden Tabellen⁷³ in der höchsten Spielklasse der ÖFBF vorzunehmen. Ungeachtet der Frage, ob die Meisterschaft als solche gewertet wird, bilden die bereits durchgeführten 22 Spielrunden in der höchsten Spielklasse der ÖFBF, in denen noch dazu jeder Verein je zweimal gegen jeden anderen Verein gespielt hat, womit auch die Grundanfordernisse für einen Meisterschaftsbewerb gemäß den ÖFBMR erfüllt sind, jedenfalls eine ausreichend solide Basis für eine daran anknüpfende Auswahl der Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben.
- Die mögliche Alternative, für die Vergabe der europäischen Startplätze die Ergebnisse der vorangegangenen Spielsaison 2018/19 oder eine Mehrjahreswertung (für die nationale Meisterschaft oder

⁷²) Wenn es keinen Absteiger aus der oberen Liga gibt, kann es auch keinen Aufsteiger aus der darunterliegenden Liga geben. Die derzeit in der Öffentlichkeit diskutierte Variante, das Problem für die beiden Spielklassen der ÖFBF dadurch zu lösen, dass die höchste Spielklasse um zwei Vereine aufgestockt wird, bedürfte einer Zustimmung der Hauptversammlung der ÖFBF mit einer Zweidrittelmehrheit sowie einer Zustimmung des ÖFB. Ein Rechtsanspruch der derzeit auf den ersten beiden Tabellenrängen der zweithöchsten Spielklasse stehenden Vereine auf eine Umsetzung dieser Variante besteht nicht.

⁷³) Angesprochen sind damit der Grunddurchgang, zu dem eine Abschlusstabelle vorliegt, sowie die Meistergruppe und die Qualifikationsgruppe, deren Tabellen zumindest in Form einer aus der Abschlusstabelle des Grunddurchgangs abgeleiteten Anfangstabelle bereits jetzt vorliegen.

für die europäischen Bewerbe⁷⁴⁾ heranzuziehen, wäre – vorbehaltlich dessen, dass die UEFA eine dahingehende Anordnung treffen würde – mit dem Prinzip, dass die Vergabe der Startplätze aufgrund der unmittelbar vorangehenden nationalen Spielsaison und der in dieser Saison erbrachten sportlichen Leistungen zu erfolgen hat, nicht in Einklang zu bringen. Die Beispiele Rapid Wien und Austria Wien, die in den beiden betreffenden Spielsaisons eine jeweils ganz unterschiedliche sportliche Performance hingelegt haben, zeigen, zu welchen Verwerfungen dies führen würde.

- Die weitere mögliche Alternative eines Losentscheids (der dann wohl, wenn man die in der Saison 2019/20 absolvierten Spiele überhaupt nicht berücksichtigen wollte, zwischen allen Vereinen stattfinden müsste, die im Spieljahr 2019/20 für die höchste Spielklasse der ÖFB qualifiziert waren)⁷⁵⁾, wäre völlig willkürlich. Eine Entscheidung auf diesem Weg sollte daher jedenfalls dann vermieden werden, wenn mit den in der Saison 2019/20 absolvierten Spielen und der Abschlusstabelle des Grunddurchgangs ohnedies belastbare sportliche Kriterien herangezogen werden können.
- Die schließlich noch bestehende Möglichkeit, gar keine österreichischen Teilnehmer für die europäischen Bewerbe zu nominieren, wird wohl niemand in Betracht ziehen. Es kann daher nur darum gehen, die noch relativ beste Lösung für die Vergabe der europäischen Startplätze zu identifizieren, und dies ist aus den bereits angeführten Gründen eindeutig die Vergabe anhand der vorliegenden Abschlusstabelle des Grunddurchgangs bzw. Anfangstabellen des Finaldurchgangs in der Spielsaison 2019/20. Alle anderen

⁷⁴⁾ Letzteres wäre auch deshalb systemwidrig, weil dann nicht mehr die auf nationaler Ebene gezeigten Leistungen über die europäischen Startplätze entscheiden würden.

⁷⁵⁾ In Wahrheit müsste man im Falle des Nichtabschlusses und der Nichtwertung des ÖFB-Cups auch alle Vereine berücksichtigen, die sich über den ÖFB-Cup qualifizieren hätten können; wenn man die in der Saison 2019/20 durchgeführten Spiele nicht berücksichtigen wollte, wären dies alle Teilnehmer des ÖFB-Cupbewerbs 2019/20. Die Variante des Losentscheids wird dann freilich noch absurder.

denkbaren Ansatzpunkte für die Vergabeentscheidung sind demgegenüber eindeutig suboptimal.⁷⁶

- Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass in den BLSR für die Entscheidung über die europäischen Startplätze auch noch ein **Europa League-Play-off** vorgesehen ist.⁷⁷ Damit stellt sich die Frage, ob zumindest diese Spiele – notfalls in Form von „Geisterspielen“ – durchzuführen oder, wenn auch dies nicht möglich ist, durch einen Losentscheid zu substituieren wären. Die Problematik wird noch weiter dadurch verschärft, dass die Auswahl der drei Teilnehmer des Europa League-Play-offs wiederum davon abhängt, wer den ÖFB-Cup gewinnt; auch das Finale des ÖFB-Cups hat aber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Nennung der Teilnehmer gegenüber der UEFA zu erfolgen hat, vielleicht noch nicht stattgefunden (oder es findet auch gar nicht mehr statt). Somit wäre noch ein weiterer Losentscheid (zwischen den beiden Finalisten des ÖFB-Cups) erforderlich. Da ein Losentscheid stets nur das allerletzte Mittel darstellen sollte und auch das Sportpublikum wohl kein Verständnis dafür hätte, wenn ein europäischer Startplatz in Form einer Lotterie vergeben wird, erscheint es geboten, nach einer anderen Lösung zu suchen.
- Tatsächlich erledigt sich das Problem dann, wenn man sich den offenkundigen – auch durch die Entstehungsgeschichte der betreffenden Regelungen belegten⁷⁸ – Sinn und Zweck des Europa

⁷⁶) Aus diesem Grund kann daher auch das Argument, dass die am Grunddurchgang teilnehmenden Vereine bis zu dessen Abschluss nicht damit rechnen mussten, dass auf dieser Basis die europäischen Startplätze vergeben werden, und daher in ihrem Vertrauen enttäuscht werden, noch eine Gelegenheit zu einer Verbesserung ihrer Position zu besitzen (siehe auch unten Fußnote 80), nicht durchschlagen: In Ermangelung anderer tauglicher Alternativen muss hier die rückwirkende Entscheidung hingenommen werden.

⁷⁷) Vgl. dazu § 3c BLSR.

⁷⁸) Dem Gutachter liegen die Auszüge aus dem Protokoll der AG Spielbetrieb vom 22.11.2016 und Auszüge aus dem Protokoll der Klubkonferenz vom 1.12.2016 vor, aus denen sich ergibt, dass das Europa League-Play-off einen positiven sportlichen Anreiz für die an der Qualifikationsgruppe teilnehmenden Vereine darstellen sollte.

League-Play-offs vor Augen führt: Mit dem etwas eigentümlich anmutenden Spielmodus, der dazu führt, dass ein weiter hinten platzierter Verein (aus der Qualifikationsgruppe) noch über einen Play-off-Bewerb nach Europa vorstoßen kann, während ein davor platzierter Verein (der Letztplatzierte der Meistergruppe) diese Chance gar nicht hat, sollte ein zusätzlicher sportlicher Anreiz für die in der Qualifikationsgruppe spielenden Vereine geschaffen werden. Überdies sollte auch eine zusätzliche Attraktivierung der Qualifikationsgruppe für das Publikum dadurch erreicht werden, dass es dabei nicht nur gegen den Abstieg, sondern auch nach oben hin „um etwas geht“. Diese beiden Zwecke fallen weg, wenn der Finaldurchgang gar nicht ausgespielt wird: Weder können Teilnehmer der gar nicht durchgeführten Qualifikationsgruppe zu guten sportlichen Leistungen motiviert werden, noch ergibt eine Steigerung der Attraktivität für das Publikums einen Sinn. Infolge Zweckwegfalls ist das Europa League-Play-off daher nicht zu berücksichtigen. Dafür lässt sich auch die Stellung des Europa League-Play-off im Gesamtsystem anführen: Das Europa League-Play-off soll an den Finaldurchgang anschließen und muss daher dann, wenn der Finaldurchgang nicht stattfindet, ebenfalls wegfallen.

- Aus diesen Gründen erscheint es daher naheliegend, dass das Präsidium des ÖFB bei seiner gemäß § 32 ÖFBMR zu treffenden Entscheidung oder die ÖFBL, wenn an diese die Kompetenz zur Entscheidung delegiert wird, die europäischen Startplätze anhand der Reihung der Vereine in der Abschlusstabelle des Grunddurchganges vergibt.⁷⁹

⁷⁹⁾ Da die hier vorgeschlagene Lösung auch auf eine Abänderung des Modus der Meisterschaft (in Hinblick auf das Europa League-Play-off) hinausläuft, könnte man die zu treffende Entscheidung auch unter § 10 Abs 4 ÖFBMR subsumieren. Diesfalls hätte die ÖFBL an das Präsidium des ÖFB einen Antrag zu stellen, der dann vom Präsidium des ÖFB zu genehmigen wäre. Die Notkompetenz gemäß § 32 ÖFBMR wird aber in einem Sachverhalt wie dem vorliegenden, in dem es um eine Reaktion auf außerordentliche Hindernisse für den Spielbetrieb infolge „höherer Gewalt“ geht, den Vorrang haben. Eine Zustimmung der ÖFBL ist auch bei einer solchen Entscheidung gemäß § 11 Z 7 Satzungen ÖFB erforderlich.

- Dabei wird das Präsidium des ÖFB auch darüber zu entscheiden haben, wie es mit einem zu dem Zeitpunkt, zu dem die Nennung gegenüber der UEFA zu erfolgen hat, noch nicht ausgespielten Finale des ÖFB-Cups umgehen will. Da es dann keinen Cupsieger gibt, könnte es sich anbieten, dass der ÖFB den für den Sieger des ÖFB-Cups bestimmten Platz an die ÖFBL freigibt, sodass sich alle europäischen Startplätze aus der Abschlusstabelle des Grunddurchgangs in der höchsten Spielklasse der ÖFBL ableiten würden.

16. Änderung des Spielmodus für die höchste Spielklasse der ÖFBL sowie der Grundsätze für die Vergabe der europäischen Startplätze nach dem in § 10 Abs 4 ÖFBMR vorgesehenen Verfahren

Als eine Alternative zu einer weiteren Durchführung von Meisterschaftsbewerben in der bisher vorgesehenen Weise oder zu einem Abbruch der Bewerbe mit den oben 15. dargestellten Konsequenzen besteht noch die Möglichkeit, über den in § 10 Abs 4 ÖFBMR vorgezeichneten Weg eine Änderung des Spielmodus für den Finaldurchgang in der höchsten Spielklasse der ÖFBL⁸⁰ herbeizuführen, um damit – wenn innerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Zeit (siehe dazu auch bereits oben 14.) zumindest noch eine geringere Anzahl von Spielen möglich ist – eine einer Wertung zugängliche Endtabelle und einen Meister sowie gegebenenfalls auch einen Absteiger (siehe dazu aber auch weiter unten) ermitteln zu können.

⁸⁰⁾ Für die zweithöchste Spielklasse der ÖFBL besteht hingegen keine Möglichkeit, den Spielmodus unter Einhaltung der Mindestanforderungen für einen Meisterschaftsbewerb (§ 11 Abs 1 ÖFBMR) so zu ändern, dass nur noch weniger Spiele durchgeführt werden müssen. Die Alternative, lediglich die erste Halbsaison heranzuziehen und zu werten, würde ebenfalls nicht diese Mindestanforderungen erfüllen, weil jeder Verein lediglich einmal gegen jeden anderen Verein gespielt hätte, und wäre zudem schon wegen des rückwirkenden Charakters einer solchen Entscheidung (kein Verein konnte während der ersten Halbsaison damit rechnen, dass lediglich diese Halbsaison gezählt werden wird, und würde daher in seinem Vertrauen enttäuscht, noch eine weitere Halbsaison lang Gelegenheit zu einer Verbesserung des Tabellenplatzes zu haben) rechtswidrig.

Überdies könnten auf diese Weise auch die Regeln für die Vergabe der europäischen Startplätze – stets vorbehaltlich allfälliger Vorgaben der UEFA – an die nunmehr bestehende Situation sowie an den neuen Modus für die weitere Durchführung des Meisterschaftsbewerbes angepasst werden.

Das dabei einzuhaltende Prozedere würde darin bestehen, dass die ÖFB auf der Grundlage eines Beschlusses ihres dafür zuständigen Organs (siehe dazu noch unten 17.) eine bestimmte Änderung vorschlägt, und diese Änderung dann vom Präsidium des ÖFB mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt wird. Da in diesem Fall der Antrag von der ÖFB selbst stammt, könnte es fraglich sein, ob für den Beschluss des Präsidiums die dem Schutz der Interessen der ÖFB dienende Vorgabe gemäß § 11 Z 7 Satzungen ÖFB zur Anwendung gelangt. Aus praktischer Sicht wird sich diese Frage aber nicht stellen, weil die Vertreter der ÖFB ohnedies für die Genehmigung des von der ÖFB gestellten Antrages stimmen werden.

Auf diesem Weg wäre es dann – unter der Voraussetzung, dass in dem dafür zur Verfügung stehenden Zeitraum überhaupt noch Spiele (notfalls in Form von „Geisterspielen“) durchgeführt werden können – möglich, eine **Wertung der Meisterschaft** mit einer Endtabelle bzw., wenn die Spiele in verschiedenen Gruppen durchgeführt werden, mehreren offiziellen Endtabellen vorzunehmen und einen **Meister** der höchsten Spielklasse der ÖFB (einen österreichischen Meister bzw. – in der Terminologie der ÖFBMR – Staatsmeister) zu ermitteln. Angesichts der unerwarteten außerordentlichen Schwierigkeiten, die während des Spieljahres aufgetreten sind, wird man eine solche Maßnahme zur Erreichung eines Abschlusses des Meisterschaftsbewerbes – wenn sie dafür auch notwendig und geeignet ist (also die Chancen für eine geordnete Durchführung der bisher vorgesehenen Anzahl von Spielen innerhalb eines noch akzeptablen Zeitrahmens nicht in ausreichender Weise gegeben sind, während sich diese Chancen mit dem abgeänderten Modus merkbar erhöhen) – als in der gegebenen Ausnahmesituation sachlich gerechtfertigt und daher auch die Änderung der Bedingungen während des

laufenden Bewerbes im Sinne der oben 6. getroffenen Ausführungen als zulässig ansehen können.

Bei der Beurteilung, ob die Änderung des Spielmodus im zuvor ausgeführten Sinn tatsächlich erforderlich und geeignet ist, wird für das Präsidium des ÖFB ein erheblicher Ermessensspielraum bestehen. Angesichts der aktuell bestehenden Unsicherheiten bezüglich der weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Hindernissen für den Spielbetrieb kann es auch stets nur um Entscheidungen auf der Grundlage sachlich fundierter Prognosen gehen. Nach den zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung bestehenden Verhältnissen und den zu diesem Zeitpunkt möglichen Prognosen ist auch die rechtliche Nachprüfung der gefassten Beschlüsse vorzunehmen. Hingegen kann es nicht auf eine *ex post*-Beurteilung darüber ankommen, ob die Prognosen tatsächlich der späteren Realität entsprochen haben. Wenn in diesem Sinne die Erforderlichkeit und Geeignetheit der Änderung gegeben ist, ist die Änderung zulässig, und es ist daher auch zulässig, eine solcherart durchgeführte Meisterschaft zu werten und einen Meister zu ermitteln.

Kritischer ist hingegen die Frage zu beurteilen, ob über einen solcherart abgeänderten Bewerb auch ein **Absteiger** aus der höchsten Spielklasse der ÖFBL ermittelt werden kann. Insoweit besteht jedenfalls dann, wenn sich durch die Änderung des Spielmodus auch die Bedingungen für den Abstieg verändern⁸¹, ein erhebliches rechtliches Risiko:

Dies folgt zunächst daraus, dass bereits die grundsätzliche Möglichkeit, über das Prozedere gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR auch die Bedingungen für einen Abstieg zu verändern, zumindest nicht ganz gesichert erscheint (siehe bereits oben 6.).

⁸¹) Eine solche Änderung liegt bereits dann vor, wenn es anstatt eines Hin- und Rückspiels nur noch ein Spiel gegen jeden anderen Verein gibt (Variante 3 in der Unterlage der ÖFBL), und erst recht dann, wenn die Gruppen anders eingeteilt werden (Variante 2). Die ebenfalls angedachte Abänderung nur des Europa League-Play-offs (Variante 1) wäre hingegen für den Abstieg nicht relevant.

Unabhängig davon ergeben sich rechtliche Bedenken gegen einen Abstieg aufgrund eines geänderten Spielmodus, dem der betroffene Verein nicht zugestimmt hat, aber noch daraus, dass ein Abstieg aus der höchsten Spielklasse der ÖFBF in die zweithöchste Spielklasse – anders als ein solcher aus der zweithöchsten Spielklasse, der ein gänzlichliches Ausscheiden des betreffenden Vereins aus der ÖFBF zur Folge hat⁸² – zwar nicht zu einem Ausscheiden des Vereins aus der ÖFBF (einem gänzlichlichen Verlust der Mitgliedschaft) führt, aber doch zumindest eine Veränderung der Art der Mitgliedschaft (eine Umänderung der bisher „ordentlichen“ in eine „einfache“ Mitgliedschaft, womit wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Rechtsstellung des Mitglieds – vor allem auch ein deutlich geringeres Stimmgewicht in der Hauptversammlung⁸³ – verbunden sind) nach sich zieht.⁸⁴ Abgesehen davon stellt ein Abstieg auch eine gravierende Sanktion für einen sportlichen Misserfolg (eine „Herabstufung“ des betreffenden Vereins, der in der nachfolgenden Saison in einer unteren Liga antreten muss, womit neben den sportlichen auch schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen verbunden sein können) dar. Vor dem Hintergrund der Judikatur zur engen Auslegung der Gründe für einen Vereinsausschluss⁸⁵, die auch in einem solchen einem Vereinsausschluss zumindest nahekommenden Fall zur Anwendung gelangen könnte, erscheint es durchaus denkbar, dass die Gerichte bzw. ein Schiedsgericht⁸⁶ dem solcherart vom Abstieg betroffenen Verein das Recht zubilligen würden, dass er nicht aufgrund eines ohne seine Zustimmung geänderten Spielmodus, der im Vergleich zu dem ursprünglich vorgesehenen Modus jedenfalls ein *aliud* darstellt, absteigen muss.

Überdies gibt es dann, wenn die Meisterschaft in der zweithöchsten Spielklasse der ÖFBF nicht abgeschlossen und nicht gewertet wird, gar

⁸²⁾ Vgl. dazu § 7 Abs 3 lit c Satzungen ÖFBF.

⁸³⁾ Siehe dazu § 12 Abs 3 Satzungen ÖFBF.

⁸⁴⁾ Siehe dazu § 6 Abs 4 und § 7 Abs 2 lit b Satzungen ÖFBF.

⁸⁵⁾ Siehe dazu bereits oben 2.

⁸⁶⁾ Auf die Frage, ob in einem solchen Fall die ordentlichen Gerichte oder das ständige neutrale Schiedsgericht der ÖFBF zuständig wären, ist hier nicht einzugehen.

keinen legitimen Aufsteiger, sodass die Regel eingreifen muss, dass es bei Nichtvorhandensein eines aufstiegsberechtigten Vereines keinen Absteiger gibt. Dass man in einem solchen Fall das Recht des Vereines, der am ersten Platz in der Tabelle der nicht zu Ende gespielten Meisterschaft in der zweithöchsten Spielklasse steht, auf einen Aufstieg höher gewichtet als das Recht des nach einer gegen seinen Willen vorgenommenen Änderung des Spielmodus in der höchsten Spielklasse auf einem Abstiegsplatz stehenden Vereines darauf, nicht auf diese Weise absteigen zu müssen, erscheint kaum vorstellbar.

Nach der Einschätzung des Gutachters wäre daher davon, dass aufgrund eines geänderten Spielmodus in der höchsten Spielklasse der ÖFB ein Absteiger ermittelt wird, abzuraten, wenn nicht alle davon potenziell betroffenen Vereine⁸⁷ der Änderung zustimmen haben.

Wenn es aufgrund des zuvor Ausgeführten keinen Absteiger gibt, ergibt sich daraus zwangsläufig, dass es auch keinen **Aufsteiger** in die höchste Spielklasse der ÖFB geben kann. Wenn die Meisterschaft in der zweithöchsten Spielklasse der ÖFB nicht zu Ende gespielt und entsprechend dem oben 15. erstatteten Vorschlag auch nicht gewertet wird, hat überdies auch kein Verein aus der zweithöchsten Spielklasse der ÖFB die Aufstiegsberechtigung erlangt. Dass § 3 Abs 1 BLSR 2. Liga mit der Aussage, dass „*der Tabellenerste der zweithöchsten Spielklasse der BL*“ in die höchste Spielklasse der ÖFB aufsteigt, ersichtlich nur den Fall meint, dass alle Spielrunden durchgeführt werden (und damit auch das Mindestanfordernis eines Meisterschaftsbewerbes gemäß § 11 Abs 1 ÖFBMR erfüllt wird), und diese Bestimmung daher nicht auch auf den irregulären Fall eines nicht komplett durchgeführten Meisterschaftsbewerbes angewendet werden kann, wurde oben 9. und 11. bereits dargelegt. Zumindest besteht hier eine Lücke, zu deren Ausfüllung gemäß § 32 ÖFBMR das Präsidium des ÖFB berufen ist.

⁸⁷⁾ Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten würde es an sich auch genügen, wenn nur gerade jener Verein, den letztlich der Abstieg trifft, der Änderung zugestimmt hat. Allerdings steht dann der Bewerb unter dem Damoklesschwert, dass der letzte Tabellenplatz auch einen anderen Verein treffen könnte, von dem keine Zustimmung vorliegt.

Wenn sich das Präsidium des ÖFB zu einer Nichtwertung einer solchen Meisterschaft entschließt, wofür im Falle einer Nichtfortführung der Spiele in der zweithöchsten Spielklasse der ÖFBL auch jedenfalls sehr gewichtige sachliche Gründe sprechen, dann besteht damit auch kein durchsetzbares Recht des in diesem nicht komplett durchgeführten Bewerb auf dem ersten Tabellenplatz stehenden Vereins auf einen Aufstieg.

Dies würde selbst dann gelten, wenn ein auf einem Abstiegsplatz der höchsten Spielklasse der ÖFBL stehender Verein der Änderung des Spielmodus zugestimmt hätte: In diesem Fall würden zwar einem Abstieg dieses Vereins keine Bedenken entgegenstehen. Wenn der Bewerb in der zweithöchsten Spielklasse der ÖFBL nicht vollständig durchgeführt und dieser Bewerb daher auch nicht gewertet wurde, fehlt es aber an einem aufstiegsberechtigten Verein.

Wie bereits erwähnt wurde (oben 15.), gilt dasselbe auch dann, wenn die Meisterschaft der höchsten Spielklasse der ÖFBL nach dem ursprünglichen Modus vollständig durchgeführt, jene in der zweithöchsten Spielklasse aber nicht zu Ende geführt wird. Auch hier gibt es in Ermangelung eines aufstiegsberechtigten Vereins keinen Aufsteiger und daher auch keinen Absteiger.

Schließlich wird es möglich und notwendig sein, die Kriterien für die **Vergabe der europäischen Startplätze** an den abgeänderten Spielmodus anzupassen. Fraglich ist lediglich, ob auch dafür § 10 Abs 4 ÖFBMR einschlägig ist, weil es bei der Vergabe der europäischen Startplätze nicht um eine in dieser Bestimmung (oder überhaupt in den ÖFBMR) angesprochene Frage geht. Wenn man die Anwendbarkeit des § 10 Abs 4 ÖFBMR verneint, wäre die Entscheidung vom Präsidium des ÖFB in Ausübung der Notkompetenz gemäß § 32 ÖFBMR (gegebenenfalls im Wege einer analogen Anwendung dieser Bestimmung)⁸⁸ zu treffen. Die Wertung des § 10 Abs 4 ÖFBMR wird aber zumindest insoweit auf eine gemäß § 32 ÖFBMR getroffene Entscheidung ausstrahlen, als für diese den „Aufstieg nach Europa“ und eine nachträgliche Abänderung der

⁸⁸) Siehe dazu bereits oben 12.

dafür festgelegten Bedingungen betreffende Entscheidung ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit im Präsidium des ÖFB erforderlich sein wird.

Die Vorgaben der UEFA – einschließlich solcher Vorgaben, die vielleicht jetzt erst aus Anlass der aktuellen Situation getroffen werden – sind bei der Entscheidung über die Vergabe der europäischen Startplätze natürlich vorrangig zu beachten.

17. Zuständige Organe in der ÖFB

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die grundsätzlichen Entscheidungen wie etwa jene über die Wertung eines nicht vollständig durchgeführten Bewerbs jedenfalls eines Beschlusses des Präsidiums des ÖFB bedürfen. Insofern stellt sich also die Frage nach den für eine Entscheidung der ÖFB zuständigen Organen nicht.

Allerdings könnte es in zwei Fällen zur Notwendigkeit einer Entscheidung auf der Ebene der ÖFB kommen: Augenscheinlich ist dies dann, wenn aufgrund einer Kompetenzdelegation durch das Präsidium des ÖFB eine Entscheidung von der ÖFB zu treffen ist (oben 12.). Ebenso bedarf aber auch die Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR zunächst eines entsprechenden Antrages der ÖFB. In beiden Fällen stellt sich die Frage nach dem für eine Entscheidung in der ÖFB zuständigen Organ.

In Betracht kommen hier entweder die Hauptversammlung (§ 13 Abs 1 lit g Satzungen ÖFB) oder die Klubkonferenzen für die beiden Spielklassen der ÖFB (§ 20a Abs 3 lit c und § 20b Abs 3 lit c Satzungen ÖFB). Dass der Vorstand der ÖFB aufgrund seiner Kompetenz zur „*Organisation und Durchführung des Spielbetriebes*“ (§ 19 Abs 1 lit f Satzungen ÖFB) oder aufgrund der ihm zukommenden Residualkompetenz (§ 19 Abs 1 lit n Satzungen ÖFB) solche bedeutende Entscheidungen alleine fassen kann, wird auszuschließen sein.

Eine Zuständigkeit der Hauptversammlung wäre dann gegeben, wenn die zu treffende Entscheidung (der gemäß § 32 ÖFBMR zu fassende

Beschluss oder ein Antrag gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR) auch Fragen des Auf- und Abstiegs betrifft und daher der Kompetenzatbestand des § 13 Abs 1 lit g Satzungen ÖFB („*die Zusammensetzung der Spielklassen der BL sowie sämtliche Regelungen über den Auf- und Abstieg*“) einschlägig ist. Dies ist aber nicht bereits dann der Fall, wenn ein Beschluss lediglich mittelbare Auswirkungen auf den Auf- oder Abstieg hat. Lediglich solche mittelbaren Auswirkungen liegen auch dann vor, wenn ein Beschluss über einen Abbruch eines Meisterschaftsbewerbes oder über eine Änderung des Spielmodus dazu führt, dass aus der betroffenen Liga ein Auf- oder Abstieg nicht stattfindet.

Zuständig sind somit in solchen Fällen die Klubkonferenzen für die beiden Spielklassen der ÖFB gemäß § 20a Abs 3 lit c und § 20b Abs 3 lit c Satzungen ÖFB („*Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Spielbetriebs*“), die darüber jeweils mit einfacher Mehrheit zu entscheiden haben; ein Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 13 Abs 1 lit g Satzungen ÖFB bedürfte hingegen einer Zweidrittelmehrheit.

In Ausführung des Beschlusses der Hauptversammlung (wenn im Beschluss auch Fragen des Auf- oder Abstiegs geregelt werden) oder der Klubkonferenzen wird der Antrag an das Präsidium des ÖFB gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR vom Vorstand als vertretungsbefugtes Organ der ÖFB zu stellen sein, bzw. es hat der Vorstand auch sonst die gefassten Beschlüsse zu vollziehen.

18. Rechtsanspruch der ÖFB auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR?

Einem durchsetzbaren Rechtsanspruch der ÖFB darauf, dass eine von ihr beantragte Änderung des Spielmodus (siehe dazu bereits oben 6. und oben 16.) vom Präsidium des ÖFB gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR auch genehmigt wird, steht im Allgemeinen entgegen, dass dem Präsidium des ÖFB bei seiner Entscheidung darüber, ob eine Genehmigung erteilt wird oder nicht, ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt; dabei können auch sportpolitische Gesichtspunkte und wirt-

schaftliche Interessen eine Rolle spielen. Überdies zeigt die in § 10 Abs 4 ÖFBMR vorgesehene qualifizierte Mehrheit, dass eine Genehmigung nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht kommen und eine Ausnahme darstellen soll. Eine erst während der Saison vorgenommene Änderung bedarf überdies einer besonderen sachlichen Rechtfertigung (oben 6.). All dies würde negiert, wenn man bereits deswegen, weil eine positive Entscheidung ebenfalls vertretbar gewesen wäre, einen durchsetzbaren Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung bejahen würde.

Um einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung annehmen zu können, müsste es sich also um einen ganz eindeutigen Fall handeln, in dem alle denkbaren Gründe für eine Genehmigung sprechen und daher das Ermessen des Präsidiums des ÖFB gleichsam auf Null reduziert wird.

19. Cupbewerbe

Auch für Cupbewerbe gelten ähnliche Grundsätze wie für Meisterschaftsbewerbe: Das Präsidium des ÖFB wird gemäß dem über die Verweisung der ÖFBCR auf die ÖFBMR auch für Cupbewerbe einschlägigen § 32 ÖFBMR⁸⁹ eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob die Cupbewerbe abubrechen oder ob (und wann) die restlichen Spiele auszutragen sind. Wenn die Kompetenz zur Entscheidung für die in ihrem Bereich veranstalteten Cupbewerbe an die Landesverbände delegiert wurde, werden diese die entsprechenden Entscheidungen zu treffen haben.

Wenn es nicht mehr zu einer Austragung der in einem Cupbewerb noch ausstehenden Spiele kommt, dann wird dieser Bewerb nicht zu werten und kein Cupsieger zu ermitteln sein. Dies gilt auch für den ÖFB-Cup, bei dem lediglich das Finalspiel ausständig ist. Trotz des Umstandes, dass nur noch zwei Vereine als Sieger des ÖFB-Cups in Betracht kommen, wird ein Losentscheid zur Ermittlung des Siegers angesichts

⁸⁹) Siehe dazu bereits oben 5. und 12.

des aleatorischen Charakters eines solchen Entscheids keine erstrebenswerte Option darstellen. Das Präsidium des ÖFB könnte diese Frage aber auch anders beurteilen, wobei eine solcherart auf eine Änderung der Wettbewerbsregeln hinauslaufende Entscheidung aufgrund des Rechtsgedankens des § 10 Abs 4 ÖFBMR wohl einer Zweidrittelmehrheit bedürfte.

Wenn innerhalb eines noch angemessenen Zeitraums⁹⁰ zumindest „Geisterspiele“ möglich sind, wird beim ÖFB-Cup aufgrund der Bedeutung dieses Bewerbs für die Vergabe der europäischen Startplätze und deshalb, weil die nur noch zwei als Sieger in Betracht kommenden Vereine, die dafür bereits einen langen Weg zurückgelegt haben, sich die Chance verdient hätten, den Cupsieg zu erringen, eine Durchführung des Finalspiels in dieser Weise in Betracht zu ziehen sein.

Entscheidungen darüber, ob der Bewerb abgebrochen oder ob und wie er fertiggespielt wird, werden auch für die übrigen Cupbewerbe zu treffen sein, in denen es gegebenenfalls auch noch um weitere bisher noch nicht ausgespielte Cuprunden (Viertel- bzw. Halbfinale) geht. Für die nicht vom ÖFB selbst, sondern von einem Landesverband durchgeführten Cupbewerbe könnte sich eine Kompetenzdelegation an diese Verbände anbieten, weil dann jeder Landesverband (auch unter Berücksichtigung der Wertigkeit, die der betreffende Verband seinem Landes-Cupbewerb beimisst, und seiner Einschätzung der Termsituation) für sich selbst entscheiden kann, wie er mit dem in seinem Bereich durchgeführten Cupbewerb verfahren will.

⁹⁰⁾ Zu möglichen Problemen, die bei einer Durchführung erst nach dem 30. Juni 2020 entstehen könnten, siehe auch bereits oben 14.

20. Zusammenfassung

1. Die derzeit gegebene Sondersituation, dass die Meisterschafts- und Cupbewerbe im österreichischen Fußball infolge der Gefährdungslage durch das Corona-Virus möglicherweise nicht komplett durchgeführt werden können, ist auf der Grundlage der vorhandenen Regulative (ÖFBMR, BLSR, BLSR 2. Liga und Meisterschaftsregeln der Landesverbände bzw. des ÖFB, wobei den ÖFBMR der Vorrang gegenüber den übrigen Meisterschaftsregeln zukommt, sowie ÖFBCR und Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Cupbewerbe, wobei den ÖFBCR ebenfalls der Vorrang zukommt) zu bewältigen.

2. Für eine Situation wie die nunmehr vorliegende weisen die einschlägigen Regulative eine Lücke auf, die daher einer Schließung bedarf. Gemäß § 32 ÖFBMR – der auch auf Cupbewerbe infolge der Verweisung der ÖFBCR auf die ÖFBMR zur Anwendung gelangt – ist das Präsidium des ÖFB zur Erlassung einer Entscheidung darüber, wie in den ÖFBMR bzw. den ÖFBCR nicht vorgesehene Fragen zu handhaben sind, zuständig. Dies gilt auch für Bewerbe der ÖFBL und der Landesverbände; deren Organen kommt daher – vorbehaltlich einer Kompetenzdelegation durch das Präsidium des ÖFB – keine Befugnis zur Entscheidung über diese Fragen zu.

3. Aus der explizit vorgesehenen Entscheidungskompetenz des Präsidiums des ÖFB ist abzuleiten, dass eine unmittelbare Lückenfüllung im Wege der Auslegung ohne eine Entscheidung des Präsidiums des ÖFB nicht in Betracht kommt. Die Notwendigkeit einer konstitutiven Entscheidung des Präsidiums des ÖFB dient auch der Rechtssicherheit.

4. Für Cupbewerbe, in denen das Finalspiel oder auch bereits vorangehende Cuprunden nicht durchgeführt werden, ist evident, dass es zumindest ohne eine Entscheidung des Präsidiums des ÖFB bzw. jenes Verbandes, an den die Kompetenz delegiert wurde, keinen Cupsieger geben kann.

5. Auch in den Meisterschaftsbewerben sind die aktuell vorliegenden Tabellen nicht automatisch einer Endtabelle für den Bewerb gleichzusetzen.

6. Bei seiner Entscheidung ist das Präsidium des ÖFB nicht völlig frei, sondern es kommt ihm ein gebundenes Ermessen zu. Zu beachten sind dabei neben den allgemeinen Prinzipien des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung der Vereine und der Wahrung der Interessen der Verbände und der Vereine auch die Wertungen, die den einschlägigen Regulativen zu entnehmen sind.

7. Aufgrund der dem Präsidium des ÖFB eingeräumten Entscheidungsprärogative und des ihm dabei zukommenden Ermessensspielraums wird die Entscheidung des Präsidiums nur im Falle grober Fehler rechtswidrig und bekämpfbar sein.

8. In einer Situation wie der vorliegenden trifft das Präsidium des ÖFB auch eine Entscheidungspflicht.

9. Eine Kompetenzdelegation an die ÖFBL und an die Landesverbände wird dann zulässig sein, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt. Dies könnte insbesondere für Detailregelungen zu einem grundsätzlich vom Präsidium des ÖFB gefassten Beschluss der Fall sein. Eine Ermächtigung an die einzelnen Verbände könnte auch die Frage umfassen, ob der Spielbetrieb selbst dann aufgenommen werden soll, wenn lediglich „Geisterspiele“ möglich wären (was für die einzelnen Ligen bzw. Bewerbe – auch innerhalb der ÖFBL – gegebenenfalls unterschiedlich zu beurteilen wäre). Dasselbe gilt für die Frage, bis wann (etwa auch über den 30. Juni 2020 hinaus) der Spielbetrieb fortgesetzt werden soll.

10. Die Entscheidung über einen Abbruch oder eine weitere Durchführung der Meisterschaftsbewerbe (einschließlich der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt noch Spiele durchgeführt werden dürfen) hat das Präsidium des ÖFB zu treffen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten für einzelne Bewerbe (konkret für jene der ÖFBL oder auch nur für die höchste Spielklasse) kommt auch eine

Kompetenzdelegation – im zuvor erwähnten Fall an die ÖFBL – in Betracht.

11. Wenn die Meisterschaft in einzelnen Ligen abgebrochen wird oder sonst die vorgesehenen Spiele nicht durchgeführt werden, dann wird die betreffende Meisterschaft nicht zu werten sein. Es gibt dann auch keinen Meister und keine Auf- und Absteiger.

12. Dies gilt auch für die höchste Spielklasse der ÖFBL und für die drei Regionalligen in den Landesverbänden Salzburg, Tirol und Vorarlberg, obwohl in diesen Ligen zum nunmehrigen Stand ein kompletter Grunddurchgang bzw. Herbstdurchgang (mit je zwei Spielen jedes Vereins gegen jeden anderen) gespielt wurde und damit anders als in anderen Ligen das Mindestanfordernis für einen Meisterschaftsbewerb gemäß den ÖFBMR erfüllt ist, weil nach dem vorgesehenen Programm noch ein Finaledurchgang bzw. ein Frühjahrsdurchgang gespielt werden hätten müssen.

13. Allerdings könnten in diesen besonders liegenden Fällen doch auch valide Argumente für eine Wertung der Meisterschaft und die Vergabe des Meistertitels an den nach dem Grunddurchgang bzw. nach dem Herbstdurchgang am ersten Tabellenplatz stehenden Verein sprechen. Nach der Einschätzung des Gutachters überwiegt aber dennoch der gegen eine Wertung sprechende Gesichtspunkt, dass der vorgesehene Spielplan nicht absolviert wurde.

14. Selbst wenn man sich doch in diesen Ausnahmefällen für eine Wertung und für die Vergabe eines Meistertitels entschließen würde, wäre es dennoch nicht möglich, einen Abstieg des derzeit auf dem letzten Tabellenplatz stehenden Vereins in der höchsten Spielklasse der ÖFBL bzw. in den Landesverbands-Regionalligen der auf den Abstiegsplätzen stehenden Vereine vorzusehen. Und ebensowenig würden der Tabellenerste der zweithöchsten Spielklasse der ÖFBL in die höchste Spielklasse bzw. die die jeweils auf Abstiegsplätzen stehenden Vereine der 5. Leistungsstufe in Salz-

burg, Tirol und Vorarlberg in die Landesverbands-Regionalligen aufsteigen.

15. Auch im Falle einer Nichtwertung der Meisterschaft in der höchsten Spielklasse der ÖFB werden die europäischen Startplätze auf der Basis der aktuell vorliegenden Tabellen (Abschlusstabelle des Grunddurchgangs bzw. daraus abgeleitete Anfangstabellen des Finaledurchgangs) zu vergeben sein. Da dann, wenn keine Spiele des Finaledurchgangs mehr durchgeführt werden können, auch der Zweck des Europa League-Play-off entfällt, wäre auf dieses zu verzichten und es werden die europäischen Startplätze anhand der Reihung in der Abschlusstabelle des Grunddurchgangs zu vergeben sein.

16. Das Präsidium des ÖFB wird auch darüber zu entscheiden haben, wie es mit einem zu dem Zeitpunkt, zu dem die Nennung gegenüber der UEFA zu erfolgen hat, noch nicht ausgespielten Finale des ÖFB-Cups umgehen will. Dabei könnte es sich anbieten, dass der ÖFB den für den Sieger des ÖFB-Cups bestimmten Platz an die ÖFBL freigibt, sodass sich alle europäischen Startplätze aus der Abschlusstabelle des Grunddurchgangs in der höchsten Spielklasse der ÖFBL ableiten würden.

17. Die ÖFBL könnte auch beim ÖFB gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR einen Antrag auf eine Änderung des Spielmodus für die höchste Spielklasse der ÖFBL stellen. Das Präsidium des ÖFB entscheidet darüber mit einer Zweidrittelmehrheit. Auf diese Weise könnten dann, wenn zumindest noch eine geringere Anzahl an Spielen durchgeführt werden kann, eine Wertung der Meisterschaft erreicht und ein Meister gekürt werden.

18. Ein Abstieg aufgrund eines solcherart geänderten Spielmodus bringt hingegen erhebliche rechtliche Risiken mit sich, sodass dies nur dann ratsam wäre, wenn alle potenziell betroffenen Vereine mit der Änderung einverstanden sind.

19. Selbst bei Vorliegen eines solchen Einverständnisses findet ein Abstieg nicht statt, wenn es gar keinen aufstiegsberechtigten Verein gibt. Dies ist dann der Fall, wenn der Bewerb der zweithöchsten Spielklasse der ÖFB nicht vollständig durchgeführt wird: Auch dem Tabellenersten der – nicht komplett fertiggespielten und daher gemäß der hier getroffenen Empfehlung auch nicht gewerteten – zweithöchsten Spielklasse der ÖFB kommt keine Austiegsberechtigung zu.

20. Dasselbe gilt auch dann, wenn die höchste Spielklasse der ÖFB noch nach dem ursprünglichen Modus fertiggespielt und dadurch ein Absteiger ermittelt wird: Auch in diesem Fall hat der Tabellenerste der nicht vollständig durchgeführten und daher auch nicht gewerteten zweithöchsten Spielklasse der ÖFB keine Aufstiegsberechtigung, und es entfällt daher auch ein Abstieg aus der höchsten Spielklasse der ÖFB.

21. Im Zuge einer Änderung des Modus für die höchste Spielklasse der ÖFB könnten auch die Vorgaben für die Vergabe der europäischen Startplätze abgeändert werden. Auch dafür wird eine Zweidrittelmehrheit im Präsidium des ÖFB erforderlich sein.

22. Für allfällige vom Präsidium des ÖFB an die ÖFB delegierte Entscheidungen und für die Entscheidung über eine Antragstellung gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR werden in der ÖFB dann, wenn nicht unmittelbar der Auf- oder Abstieg betroffen ist (lediglich mittelbare Auswirkungen darauf, wie dies etwa bei einem Abbruch der Meisterschaften der Fall wäre, genügen nicht), die jeweiligen Klubkonferenzen der beiden Spielklassen zuständig sein, die ihren Beschluss jeweils mit einfacher Mehrheit zu fassen haben. Die Beschlüsse sind dann vom Vorstand der ÖFB auszuführen.

23. Ein Rechtsanspruch der ÖFB darauf, dass das Präsidium des ÖFB gemäß § 10 Abs 4 ÖFBMR eine Genehmigung für einen geänderten Spielmodus erteilt, könnte nur in einem ganz eindeutigen Fall, in dem alle denkbaren Gründe für eine Genehmigung sprechen und daher das Ermessen des Präsidiums des ÖFB gleichsam

auf Null reduziert wird, in Betracht kommen. Ansonsten sprechen der dem Präsidium des ÖFB zustehende Ermessensspielraum sowie der ersichtliche Ausnahmeharakter einer Genehmigung gegen einen solchen Rechtsanspruch.

24. Für die Cupbewerbe gelten ähnliche Grundsätze wie für Meisterschaftsbewerbe: Das Präsidium des ÖFB wird gemäß dem über die Verweisung in den ÖFBCR auch für Cupbewerbe einschlägigen § 32 ÖFBMR eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob diese Bewerbe abzurechnen oder ob (und wann) die restlichen Spiele auszutragen sind; für im Bereich der Landesverbände veranstaltete Cupbewerbe könnte auch die Kompetenz zur Entscheidung an diese delegiert werden.

25. Für die Zukunft ist die Aufnahme einschlägiger Regelungen in die ÖFBMR und gegebenenfalls auch ergänzend in die BLSR (1. und 2. Liga) bzw. in die Meisterschaftsregeln der Landesverbände sowie in die ÖFBCR anzuraten. Dabei wären möglichst nachvollziehbare und eindeutig handhabbare Kriterien dafür anzugeben, ab wann die Voraussetzungen für die Wertung eines Bewerbes vorliegen, und welche genauen Konsequenzen damit verbunden sind.



O. Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus